

## der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. C 121

11. Oktober 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

|  |    |
|--|----|
| Schriftliche Anfrage Nr. 141/73 von Herrn Premoli an die Kommission der EG<br>Betrifft: Schutz der Bezeichnung „Grappa” .....  | 1  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 141/74 von Herrn Thornley an die Kommission der EG<br>Betrifft: Lage der Wanderarbeitnehmer in der EWG .....  | 2  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 158/74 von Herrn Laban an die Kommission der EG<br>Betrifft: Butter-Betrug mit Lastwagen mit doppelten Böden .....  | 3  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 205/74 von Herrn Cousté an die Kommission der EG<br>Betrifft: Wahrung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bei Zusammenschlüssen,<br>Fusionen und Übertragungen von Unternehmen ..... | 5  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 212/74 von Herrn Brewis an die Kommission der EG<br>Betrifft: Lachsfischerei .....  | 6  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 213/74 von Herrn Willi Müller an die Kommission der EG<br>Betrifft: Gesundheitsgefährdung durch Gehalt von Formamid in Filzstiften .....  | 7  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 218/74 von Herrn Willi Müller an die Kommission der EG<br>Betrifft: Wasserstoff als Zusatzkraftstoff für Otto-Motoren .....   | 8  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 219/74 von Herrn Willi Müller an die Kommission der EG<br>Betrifft: Bedrohung von Fischbeständen durch Unterwasserjagd .....  | 9  |
| Schriftliche Anfrage Nr. 220/74 von Herrn Willi Müller an die Kommission der EG<br>Betrifft: Sicherheitseinrichtungen für Kraftfahrzeuge .....   | 10 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 221/74 von Herrn Cousté an die Kommission der EG<br>Betrifft: Einrichtung eines europäischen Systems zur Anerkennung der Diplome .....  | 11 |

|  |    |
|--|----|
| Schriftliche Anfrage Nr. 225/74 von Herrn Notenboom an die Kommission der EG<br>Betrifft: Betrügereien von klandestinen Arbeitsvermittlern niederländischer Herkunft . . . . .                             | 12 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 226/74 von Herrn Bröeksz an die Kommission der EG<br>Betrifft: Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten . . . . .              | 13 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 236/74 der Herren Wieldraaijer und Laban an die Kommission der EG<br>Betrifft: Einfuhrbehindernde Praktiken in Frankreich . . . . .   | 15 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 240/74 von Herrn Hougardy an die Kommission der EG<br>Betrifft: Europäische Stiftung für die Wissenschaft . . . . .   | 16 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 243/74 von Lord O'Hagan an die Kommission der EG<br>Betrifft: Experimente an lebenden Tieren . . . . .  | 17 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 251/74 von Herrn Antoniozzi an die Kommission der EG<br>Betrifft: Beschluß Frankreichs, den Jugendlichen von 18 Jahren die Volljährigkeit und das Wahlrecht einzuräumen . . . . . | 17 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 254/74 von Herrn Cousté an die Kommission der EG<br>Betrifft: Sozialpolitisches Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Kampf gegen die Armut                                    | 18 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 259/74 von Herrn Albertsen an die Kommission der EG<br>Betrifft: Postzustellung in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft . . . . .  | 19 |
| Schriftliche Anfrage Nr. 260/74 von Herrn Laban an die Kommission der EG<br>Betrifft: Folgen eines Rückgangs des Ernteertrags bei Sojabohnen in den USA . . . . .  | 19 |

**Gerichtshof**

|  |    |
|--|----|
| Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. Juli 1974 in den verbundenen Rechtssachen 177/73 und 5/74: Herr Andreas Reinartz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften . . . . .                             | 21 |
| Urteil des Gerichtshofes vom 3. Juli 1974 in der Rechtssache 9/74 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Bayerischen Verwaltungsgericht, III. Kammer): Donato Casagrande gegen Landeshauptstadt München . . . . .    | 21 |
| Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 10/74: Herr Franz Becker gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften . . . . .  | 22 |
| Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 11/74 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom französischen Conseil d'État): Union des Minotiers de la Champagne gegen französische Regierung . . . . . | 22 |
| Rechtssache 62/74: Klage des Herrn Luigi Vellozzi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. August 1974 . . . . .   | 23 |
| Rechtssache 63/74: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale Bozen in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit S.p.A. W. Cadsky gegen Istituto Nazionale per il Commercio Estero . . . . .                       | 24 |
| Rechtssache 64/74: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. August 1974 in dem Rechtsstreit der Firma Reich gegen das Hauptzollamt Landau . . . . .  | 24 |

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Rat**

Zustimmung Nr. 16/74, die der Rat auf seiner 304. Tagung am 23. September 1974 erteilt hat ..... 26

**Kommission**

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ..... 27

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und den Geschwindigkeitsmesser in Kraftfahrzeugen ..... 31

Änderungen am Vorschlag der sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage ..... 34

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 141/73

von Herrn Premoli

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1973)

*Betrifft:* Schutz der Bezeichnung „Grappa“

Ist der Kommission bekannt, daß auf dem Gebiet der Gemeinschaft Erzeugnisse verkauft werden, die mißbräuchlich die Bezeichnung „Grappa“ tragen, obwohl sie nicht aus Weintrester destilliert werden?

Welche Maßnahmen will die Kommission treffen, um die Bezeichnung „Grappa“ in angemessener Weise zu schützen?

Könnte beispielsweise ein Schutz vorgesehen werden, wie ihn das Wort „Cognac“ genießt, das nur für Branntweine französischen Ursprungs verwendet werden darf?

**Antwort**

(9. September 1974)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß innerhalb der Gemeinschaft Erzeugnisse verkauft werden, die die Bezeichnung „Grappa“ tragen, obwohl sie nicht aus destilliertem Weintrester hergestellt werden.

Bis zur Anwendung einer gemeinschaftlichen Regelung in diesem Bereich gelten daher weiterhin die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften, soweit sie mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags vereinbar sind.

Die Bezeichnung „Cognac“ ist nicht allen in Frankreich destillierten Weinen vorbehalten, da es sich um eine Ursprungsbezeichnung handelt, die nach dem französischen Recht nur der Weinbrand tragen darf, der in der Region von Cognac aus in dieser Region hergestellten Weinen produziert wird. Dagegen ist die Bezeichnung „Grappa“ ein allgemeiner Ausdruck für destillierte Weintrester, so daß ein vergleichbarer Schutz, wie ihn das Wort „Cognac“ genießt, nicht in Betracht gezogen werden kann.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 141/74

von Herrn Thornley

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Mai 1974)

*Betrifft:* Lage der Wanderarbeitnehmer in der EWG

1. Weiß die Kommission, wie lange Wanderarbeitnehmer, die aus Ländern kommen, die nicht zu den „Neun“ gehören, innerhalb der EWG beschäftigt sind?

2. Kennt die Kommission die Zahl derjenigen — oder könnte sie sie schätzungsweise angeben —, die eine Arbeitsgenehmigung in der EWG haben, und derjenigen, die illegal eingewandert sind?

3. Weiß die Kommission, ob diese Wanderarbeitnehmer aus Nicht-Mitgliedstaaten besonders in a) einem bestimmten Gebiet und b) bestimmten Industrien konzentriert sind?

4. Gibt es in der Gemeinschaft gemeinsame Definitionen, die bestimmen, wer ein „Facharbeiter“ oder ein „ungelernter“ Arbeiter ist, und wenn ja, wieviel Wander-„Facharbeiter“ verrichten in der EWG Arbeiten, für die keine Fachausbildung erforderlich ist?

5. Ist sich die Kommission der realen wirtschaftlichen Disparität zwischen dem Einkommen der Wanderarbeitnehmer und dem der einheimischen Arbeiter in der EWG bewußt und beabsichtigt sie, in dieser Frage irgend etwas zu tun?

6. Verfügt die Kommission über Statistiken über die Zahl der Wanderarbeitnehmer in den neun Mitgliedstaaten der EWG, die mit ihrer Ehefrau oder ihrer Familie in den Gastländern wohnen?

7. Verfügt die Kommission über relative Statistiken hinsichtlich des jährlichen Einkommens von a) unver-

heirateten Wanderarbeitnehmern, b) verheirateten Wanderarbeitnehmern, in dem Fall, wo beide Ehegatten beschäftigt sind, c) einheimischen Arbeitnehmern, deren Ehefrauen nicht erwerbstätig sind und d) einheimischen Arbeitnehmern, deren Ehefrauen erwerbstätig sind, für soviel Länder der „Neun“, in denen solche Statistiken vorliegen?

8. In dem Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahr 1973 heißt es, daß für Irland „Angaben über die Wanderungen nicht vorliegen“. Kann die Kommission auf irgendeine Art die Zahl irischstämmiger Arbeitnehmer schätzen, die a) in Großbritannien und b) zur Zeit in den anderen sieben Ländern der Gemeinschaft beschäftigt sind?

9. In dem gleichen Bericht erklärt die Kommission: „Es gibt eine große Arbeitskräftereserve, die im Ausland lebt und den Wunsch hat, nach Irland zurückzukehren, sobald die Beschäftigungslage günstiger ist.“ a) Wie gelangt die Kommission zu dieser Schlußfolgerung und b) welche Schritte hat sie unternommen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in Ländern wie der Republik Irland zu fördern, die seit langem an chronischer Arbeitslosigkeit leiden?

10. Falls die Kommission diese Statistiken nicht alle vorlegen kann, hält sie es dann für möglich, mit der Vorbereitung des Aktionsprogramms für Wanderarbeitnehmer, das sie in der Antwort auf die Anfrage von Lord O'Hagan Nr. 735/73 <sup>(1)</sup> erwähnte, fortzufahren?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 61 vom 29. 5. 1974, S. 14.

## Antwort

(5. September 1974)

1. Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 276/73 von Lord O'Hagan mitgeteilt hat <sup>(1)</sup>, liegt ihr keine offizielle Statistik über die Aufenthaltsdauer von aus Drittländern stammenden Arbeitnehmern vor.

2. Zu dieser Frage wird der Herr Abgeordnete auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 278/73 <sup>(2)</sup> und Nr. 279/73 von Lord O'Hagan <sup>(3)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 6. 12. 1973, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 102 vom 24. 11. 1973, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 9. 2. 1974, S. 17.

3. a) Sieht man von den landwirtschaftlichen Arbeitskräften ab, so konzentrieren sich diese Wanderarbeitnehmer auf industrielle und städtische Ballungsräume.
- b) — Metallherzeugung und -verarbeitung,  
— Hoch- und Tiefbau,  
— bestimmte Bereiche der verarbeitenden Industrie und bestimmte Dienstleistungszweige, aber mit Unterschieden je nach Beschäftigungsland.
4. Nein.
5. Im Rahmen der Gemeinschaftserhebung über die Struktur und die Verteilung der Industrielöhne konnten für vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) ins einzelne gehende statistische Informationen je Industriezweig über die unterschiedlichen Arbeitsverdienste nach Staatsangehörigkeit bei sonst gleichen Bedingungen — d. h. gleiches Geschlecht, gleiches Alter, gleiche berufliche Befähigung und gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer — zusammengetragen werden. Diese Informationen werden zur Zeit ausgewertet.
6. Nein. Es liegen nur folgende Angaben vor:  
— Der in Ziffer 1 erwähnten Erhebung ist zu entnehmen, daß in der Bundesrepublik Deutschland 62 % der verheirateten ausländischen Arbeitnehmer ihre Ehefrauen bei sich haben und 92 % der verheirateten ausländischen weiblichen Arbeitnehmer dort mit ihren Ehegatten leben.
- In Frankreich sind in den letzten drei Jahren 115 200 Familien ausländischer Arbeitnehmer (insgesamt 225 098 Personen) durch Vermittlung des Landeseinwanderungsamts (Office national d'immigration) nach Frankreich übergesiedelt. Im gleichen Zeitraum sind 339 951 ausländische Arbeitnehmer nach Frankreich gekommen.
7. Nein.
8. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben sind schätzungsweise 500 000 irische Arbeitnehmer in Großbritannien und nach Informationen aus verschiedenen anderen Quellen etwa 2 500 Iren in den übrigen Mitgliedstaaten beschäftigt.
9. a) Die sachliche Information war Berichten entnommen, die im Auftrag der Kommission von Sachverständigen erstellt und deren Entwürfe von Regierungsexperten untersucht und überprüft worden waren.
- b) Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten der Gemeinschaft, die seit längerer Zeit unter großer Arbeitslosigkeit zu leiden hatten, ist eines der Ziele des Fonds für Regionalentwicklung.
10. Die Kommission verkennt nicht, daß es an genauen und harmonisierten Statistiken über die Wanderarbeitnehmer fehlt; sie hat deshalb entsprechende Vorschläge gemacht, die dem Rat vorliegen. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, daß sie in der Vorbereitung des Aktionsprogramms für Wanderarbeitnehmer fortfahren kann.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 158/74

von Herrn Laban

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juni 1974)

*Betrifft:* Butter-Betrug mit Lastwagen mit doppelten Böden

Laut Presseberichten<sup>(1)</sup> hat man vor einem Jahr einen Butter-Betrug entdeckt, bei dem Lastwagen mit doppelten Böden verwendet wurden. Eine englische Organisation kaufte in Belgien Butter. Bei der Ausfuhr dieser Butter nach Großbritannien gewährte die Gemeinschaft beträchtliche Ausfuhrsubventionen. Die

Lastwagen, mit denen die Transporte stattfanden, nahmen aber jedesmal von den nach Großbritannien transportierten 20 000 kg Butter 7 000 kg Butter wieder mit zurück. Die letztgenannte Butter wurde zwischen dem echten und dem doppelten Boden der Lastwagen versteckt.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Höhe hat die Gemeinschaft schätzungsweise durch diesen Betrug Schaden gelitten?

<sup>(1)</sup> Vgl. etwa „Het Vrije Volk“ vom 28. 5. 1974.

2. Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um für den von der Gemeinschaft erlittenen Schaden von den für diesen Betrug Verantwortlichen Regreß zu nehmen?
3. Sieht sich die Kommission durch die Tatsache, daß dieser Betrug während eines beträchtlichen Zeitraums stattfinden konnte, veranlaßt, die Kontrollmaßnahmen gegen derartige Betrügereien zu verschärfen?

### Antwort

(16. September 1974)

1. Sofern die Zeitungsberichte zutreffen, entspricht der Schaden der Gemeinschaft den Ausgleichsbeträgen, die bei der Einfuhr der Butter nach Belgien nicht erhoben worden sind.

Belgien hätte auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> die „Beitrittsausgleichsbeträge“ für die effektiv nach Belgien wiedereingeführte Menge Butter feststellen müssen. Da diese Feststellung bei der Einfuhr nicht erfolgen konnte, wäre der Gemeinschaft aus dem Betrug ein Schaden in Höhe von 880 RE für jede nach Belgien eingeführte Tonne erwachsen, wenn man einen mittleren Satz für diesen Zeitraum zugrunde legt.

Nach den für die Erhebung der eigenen Mittel vorgesehenen Mechanismen ist Belgien jedoch verpflichtet, wenn der Sachverhalt von den zuständigen Verwaltungsstellen oder sogar von den Gerichten im einzelnen geprüft worden ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die „Beitrittsausgleichsbeträge“ für die auf betrügerischem Wege nach Belgien eingeführte Buttermenge festzustellen. Aus dieser Feststellung ergibt sich die Verpflichtung Belgiens ungeachtet der Beitreibungsmöglichkeiten, Zahlungen an die Gemeinschaft in Höhe des tatsächlichen als eigene Mittel festgestellten Betrags zu leisten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1.

2. Die Kommission hat unmittelbar nach Kenntnisnahme von den verschiedenen Presseberichten die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und Belgiens um Auskunft über diesen Betrugsfall ersucht.

Das Vereinigte Königreich antwortete darauf, daß nach Schätzungen der britischen Behörden 445 Tonnen Butter nach Belgien wiederausgeführt wurden und daß diese Behörden unmittelbar nach Feststellung des Betrugs die belgischen Zollbehörden auf Grund des Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, dem das Vereinigte Königreich im Januar 1974 beigetreten ist, entsprechend unterrichtet haben.

Eine vollständige Akte über diesen Betrugsfall haben die britischen Behörden anschließend nicht nur den belgischen Zollbehörden, sondern auch Dänemark, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Italien übersandt.

Die Kommission hat von belgischer Seite noch keine Antwort erhalten, doch scheinen die zuständigen Stellen Belgiens die Nachforschungen aktiv fortzusetzen.

3. Die näheren Umstände dieses Falls deuten nicht von vornherein darauf hin, daß eine Änderung oder Verstärkung der von der Kommission zur Bekämpfung von Betrügereien getroffenen Maßnahmen vorgeschlagen werden müßte. Dieser klassische Betrugsfall (Verwendung von Lastwagen mit doppelten Böden) kann nur durch Grenzkontrollen verhindert werden, die Aufgabe der Mitgliedstaaten sind.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/74

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juni 1974)

*Betrifft:* Wahrung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bei Zusammenschlüssen, Fusionen und Übertragungen von Unternehmen

Der Vizepräsident der Kommission, Herr Hillery, der für die gemeinschaftliche Sozialpolitik zuständig ist, hat kürzlich in einer Erklärung anlässlich der Vorlage einer Richtlinie zur Wahrung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bei Zusammenschlüssen, Fusionen und Übertragungen von Unternehmen festgestellt, daß von 1962 bis 1970 die Zahl der Zusammenschlüsse, die jedes Jahr in den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten stattfinden, von 173 auf 612 gestiegen ist.

Kann die Kommission angeben, wieviel Arbeitnehmer in diesem Zeitraum, 1962 bis 1970, von diesen Zusammenschlüssen betroffen waren?

Kann sie außerdem die Zahl der Zusammenschlüsse, die in diesem Zeitraum in den drei neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stattfanden, nennen ebenso wie die Zahl der von diesen Zusammenschlüssen betroffenen Arbeitnehmer?

## Antwort

(16. September 1974)

Die Angaben über Unternehmenskonzentrationen, die Vizepräsident Hillery im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Zusammenschlüssen, Übertragungen und Fusionen gemacht hat, basieren auf Informationen, die die Dienststellen der Kommission bei der Untersuchung der Wettbewerbslage im Gemeinsamen Markt zusammengetragen haben. Bei dieser Untersuchung sind sie nicht von der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer, sondern von dem Kriterium des Umsatzes ausgegangen. Der Kommission liegen über die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer keine Angaben vor; im übrigen würde die Ermittlung solcher Angaben, soweit dies technisch überhaupt möglich ist, umfassende und langwierige Untersuchungen erfordern.

Die Kommission hofft jedoch, dem Herrn Abgeordneten detaillierte Zahlenangaben vorlegen zu können, die einen Überblick über die Zahl der von Unternehmenszusammenschlüssen im Industriesektor eventuell betroffenen Arbeitnehmer geben. Man kann sicherlich davon ausgehen, daß Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1 Milliarde RE eine wichtige Rolle im Konzentrationsprozeß spielen. Im Jahre 1971 hatten 57 Industrieunternehmen der Gemeinschaft — einschließlich der drei neuen Mitgliedstaaten — einen

Jahresumsatz von über 1 Milliarde RE erzielt. Sie verteilten sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

- 18 in der Bundesrepublik Deutschland,
- 13 in Frankreich,
- 15 in Großbritannien,
- 4 in Italien,
- 2 in den Niederlanden,
- 1 in Belgien,
- 1 in Luxemburg,
- 1 in Italien und Großbritannien,
- 2 in Großbritannien und den Niederlanden.

Jedes dieser Unternehmen hatte im Jahre 1971 mehr als 20 000 Beschäftigte. 98 der 104 Industrieunternehmen in der heutigen Neunergemeinschaft, die 1971 einen Umsatz von jeweils 500 Millionen RE erzielt hatte, beschäftigten in dieser Zeit über 20 000 Arbeitnehmer.

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, weitere Einzelheiten über den Umfang der Konzentrationsvorgänge ihrem dritten Bericht über die Wettbewerbspolitik zu entnehmen.



## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 212/74

von Herrn Brewis

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1974)

*Betrifft:* Lachsfischerei

1. Welche Informationen liegen der Kommission über den Umfang des Lachsfangs in der Gemeinschaft in den letzten Jahren vor?
2. Kam es zu einem Rückgang der Zahl der Lachse, die die Flüsse der Gemeinschaft erreichten?
3. Welche Auswirkungen auf die Lachsbestände sind auf die Hochseefischerei mit Treibnetzen, insbesondere von den Küsten Islands und Grönlands aus, zurückzuführen?
4. Welche Maßnahmen werden zur Zeit zur Wahrung des Lachsbestands durchgeführt, und beabsichtigt die Kommission, weitere Vorschläge zu unterbreiten?

**Antwort**

(11. September 1974)

1. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge wurden in den vergangenen fünf Jahren folgende Mengen Lachs gefangen:

*(in Tonnen)*

1969: 7 600,

1970: 6 800,

1971: 6 600,

1972: 6 900,

1973: 6 900 (vorläufig).

2. Die Kommission besitzt zur Zeit keine genauen Angaben, die ein Urteil darüber zuließen, ob die Zahl der Lachse, die die Flüsse der Gemeinschaft erreichten, in den letzten Jahren schwankte.
3. Mangels Informationsmaterial kann die Kommission die unmittelbaren Auswirkungen der Fangmethode mit Treibnetzen auf die Lachsbestände nicht beurteilen. Sie kann jedoch mitteilen, daß in Irland 50 % der Lachse mit Treibnetzen gefangen werden und daß sich dieser Prozentsatz in den letzten Jahren kaum geändert hat. In Grönland wird der Lachsfang seit jeher ausschließlich mit Treibnetzen betrieben.
4. Die Kommission beteiligt sich aktiv an den Arbeiten der internationalen Fischereiausschüsse und wird mit Interesse alle Probleme des Lachsfangs verfolgen.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/74

von Herrn Willi Müller

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juli 1974)

*Betrifft:* Gesundheitsgefährdung durch Gehalt von Formamid in Filzstiften

1. Kann die Kommission die Gefährlichkeit von Filzstiften, die Formamid enthalten, bestätigen, und hält sie es insbesondere für erwiesen oder wahrscheinlich, daß die bloße Berührung einer Schwangeren mit der Tinte zu Gesundheitsgefährdungen von Mutter und Kind führen können?
2. Wird die Kommission, genau wie das Bundesgesundheitsministerium und der zuständige Industrieverband in der Bundesrepublik Deutschland, darauf hinwirken, die Verwendung von Formamid in Faserschreibertinte zu unterbinden?
3. Ist ein schnelles Handeln der Kommission nicht schon deshalb geboten, weil in Gemeinschafts- und Drittländern Filzstifte hergestellt werden, die einen hochprozentigen Anteil (40—50 %) an Formamid haben und in den Handel gelangen?

## Antwort

(5. September 1974)

1. Die Bezeichnung „Formamid“ umfaßt in der Regel neben dem reinen Formamid auch Verbindungen wie Methylformamid und Äthylformamid und selbst komplexere Verbindungen.

Der Kommission ist bekannt, daß ein bedeutender Hersteller von Formamid in den Beipackzetteln für den Verkauf von Formamid darauf hinweist, daß dieses Produkt teratogene Wirkungen (Mißbildungen des Fötus) haben kann.

Bezüglich der Toxizität von Formamid ist der Kommission bekannt, daß Versuche mit Ratten ergeben haben, daß die Letaldosis bei oraler Einnahme von Formamid 7 500 mg/kg und bei kutaner Aufnahme 17 000 mg/kg beträgt. Versuche mit Meerschweinchen an der Universität in Osaka haben ergeben, daß die Letaldosis 50 nach intramuskulärer Injektion 2 539 mg/kg beträgt.

Dagegen liegen der Kommission gegenwärtig keine Informationen über Gesundheitsgefährdungen als

Folge der normalen Verwendung von Filzstiften, insbesondere bei Schwangeren, vor.

In toxikologischer Hinsicht handelt es sich folglich nicht um ein dringliches Problem, das ein sofortiges Handeln erfordert. Dessenungeachtet bestehen nach wie vor Bedenken, deren Zusammenhänge nach wissenschaftlichen Kriterien, wie sie in den Industrieländern maßgebend sind, zu erörtern sind.

2. Die Verwendung von Formamid ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich untersagt. Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Verbot resultiert lediglich aus einem Gentlemen's Agreement zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und dem zuständigen Industrieverband, wonach die Verwendung von Formamid bei der Herstellung von Faserschreibertinte unterbunden werden soll.

3. Die Kommission wird die Ergebnisse der laufenden Arbeiten aufmerksam verfolgen und behält sich vor, entsprechend diesen Ergebnissen im Rahmen ihrer Kompetenzen einzugreifen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 218/74****von Herrn Willi Müller****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juli 1974)*

*Betrifft:* Wasserstoff als Zusatzkraftstoff für Otto-Motoren

1. Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. erfolgversprechende Versuche angestellt werden, Wasserstoff als Zusatzkraftstoff für Otto-Motoren zu verwenden, um dadurch die Schadstoffbelastungen der Luft im Leerlauf- und Teillastbetrieb von Kraftfahrzeugen erheblich abzusenken?
2. Wird die Kommission diese Entwicklung nicht nur aufmerksam verfolgen, sondern auch nach Kräften fördern, weil sie doch den erklärten Zielen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz entgegenkommt?

**Antwort***(9. September 1974)*

1. Der Kommission ist bekannt, daß in Deutschland und in den Niederlanden entsprechende Forschungen durchgeführt werden, die in der Versuchsphase ziemlich weit fortgeschritten sind. Der praktischen Anwendung in größerem Maßstab stehen jedoch beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Vor allem müssen die mit einer größeren Produktion und der Lagerung des Wasserstoffs zusammenhängenden Probleme gelöst werden.
2. Angesichts der Rolle, die Wasserstoff als Substitutionsenergie für bestimmte Verwendungszwecke spielen könnte, wird die Kommission aufmerksam alle einschlägigen Arbeiten verfolgen, die zur Lösung gewisser Probleme im Zusammenhang mit der Energieversorgung der Gemeinschaft und dem Umweltschutz beitragen könnten. So hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Energieforschung <sup>(1)</sup> die Wasserstoffforschung als eines der strategischen Gebiete genannt, auf die sie sich in den kommenden Jahren zu konzentrieren beabsichtigt.

---

<sup>(1)</sup> „Energie für Europa: Forschung und Entwicklung“, Dok. SEK(74) 2592 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 219/74****von Herrn Willi Müller****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juli 1974)*

*Betrifft:* Bedrohung von Fischbeständen durch Unterwasserjagd

1. Ist der Kommission bekannt, daß internationale renommierte Organisationen des Naturschutzes, wie zum Beispiel World Wildlife Fund (WWF) und Internationale Union zur Erhaltung der Natur (UICN), ein striktes und allgemeines Verbot der Unterwasserjagd mit Harpunengewehren und anderen mechanischen Waffen fordern, weil diese sich rasch verbreitende Art der Jagd zu einer bedrohlichen Dezimierung von Fischbeständen geführt hat?
2. Gibt es im Bereich der Gemeinschaft Meere, Seen oder Flußgebiete, für die bereits der nationale Gesetzgeber Verbote für diese Art der Unterwasserjagd ausgesprochen hat oder beabsichtigt, diese in die Wege zu leiten?
3. Kann von der Kommission eine Initiative erwartet werden, die zur Unterbindung eines derartigen Raubbaus an der Natur führen wird, und will sie sich gegebenenfalls entscheiden, in internationalen Gremien für ein weltweites Verbot der Unterwasserjagd einzutreten?

**Antwort***(9. September 1974)*

1. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen fordern einige internationale Organisationen des Naturschutzes ein Verbot der Unterwasserjagd auf bestimmte vom Aussterben bedrohte Meerestiere.

Diese Organisationen brachten diese Probleme vor allem anlässlich der Unterwasserjagd-Weltmeisterschaften zur Sprache und forderten auch das Verbot bestimmter Fangmethoden.

Jedoch wäre es nicht richtig, daraus den Schluß zu ziehen, diese Organisationen schrieben der Unterwasserjagd die Schuld an einer Dezimierung der Fischbestände zu; diese dürften eher durch den intensiven Fang der Fischereiflotten in der ganzen Welt, deren Technik sich ständig verbessert, und nicht durch eine begrenzte Anzahl von Unterwasserjägern, die sich objektiv gesehen rudimentärer Fangmethoden bedienen, gefährdet sein.

2. Einige Mitgliedstaaten haben unter anderem aus Gründen der Sicherheit Maßnahmen getroffen, um die Unterwasserjagd an bestimmten Küstenstreifen mit Badebetrieb zu untersagen. Sie haben auch in einigen Fällen die Verwendung von Atemgeräten (Druckluftflaschen) bei der Unterwasserjagd verboten.
3. Die Kommission verfolgt aufmerksam jeden Vorschlag und jede Initiative zum Schutz der Fauna, zum Schutz der Natur und der Umwelt. Sie bemüht sich daher um eine bestmögliche Lösung der sich in diesen Bereichen stellenden Probleme.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 220/74

von Herrn Willi Müller

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1974)

*Betrifft:* Sicherheitseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

1. Wie steht die Kommission zu der massiven Kritik von namhaften Vertretern der Unfallforschung, daß die Automobilhersteller zwar auf alle technischen Daten ihrer Produkte aufmerksam machen, es aber im wesentlichen unterlassen, konkrete Angaben über eingebaute Sicherheitseinrichtungen in ihren Wagen zu unterbreiten?
2. Ist der Kommission die Tatsache bekannt, daß Automobilhersteller die Ablehnung eines Sicherheitskatalogs für Kraftfahrzeuge damit begründen, dies ließe sich nur mit „internationalen“ Lösungen erreichen?
3. Wird die Kommission dieses nach meiner Ansicht Untätigkeit kaschierende Argument der Hersteller von Automobilen aufgreifen, um die bereits verwirklichten und die noch bevorstehenden europäischen Richtlinien für die Sicherheit an und in Kraftfahrzeugen zusammenzufassen und dafür zu sorgen, daß bereits die Werkprospekte ihrer überwiegend lyrischen Aufmachung dadurch entkleidet werden, daß sie zwingend einen Sicherheitskatalog, vielleicht in Form einer Checkliste, enthalten müssen?

**Antwort**

(11. September 1974)

1. und 2. Die Kommission setzt sich dafür ein, daß in der Automobilwerbung der größtmögliche Nachdruck auf die Sicherheitseinrichtungen gelegt wird.
3. Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Gemeinschaftsrichtlinien über die Sicherheit an und in Kraftfahrzeugen an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, die daraufhin entsprechende Rechtsvorschriften oder Regelungen erlassen. Außerdem veröffentlicht die Kommission regelmäßig eine Liste der Gemeinschaftsvorschriften über die technischen Handelshemmnisse.

Soweit das Vorgehen der Kommission eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt, beschränkt es sich auf Maßnahmen, die zur Sicherung des freien Warenverkehrs unbedingt notwendig sind. Hierher gehören unter den heutigen Bedingungen nicht die Werbevorschriften. Jedoch steht es den Mitgliedstaaten frei, eigene Rechtsvorschriften für diesen Bereich zu erlassen.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 221/74

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1974)

*Betrifft:* Einrichtung eines europäischen Systems zur Anerkennung der Diplome

Während der Sitzung der Erziehungsminister der Gemeinschaft am 6. Juni 1974 wurde das Prinzip der Einrichtung eines europäischen Systems zur Anerkennung der Diplome angenommen, um den Vorschlägen der Kommission an den Rat Folge zu leisten.

Kann die Kommission die Bedeutung dieses europäischen Systems zur Anerkennung der Diplome und die zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen Fristen angeben?

## Antwort

(16. September 1974)

Die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit für selbständige Tätigkeiten basiert auf Artikel 57 Absatz 1 des EWG-Vertrags. Gemäß diesem Artikel legte die Kommission dem Rat eine Reihe von Richtlinienentwürfen für die gegenseitige Anerkennung der Diplome für mehrere selbständige Tätigkeiten vor.

Zur rascheren Verabschiedung dieser Richtlinien unterbreitete die Kommission dem Rat am 11. März 1974 einen Entschließungsentwurf mit Leitlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf Grund von Artikel 57 des EWG-Vertrags. Der Rat genehmigte auf seiner Tagung am 6. Juni 1974 in Luxemburg die erste dieser Leitlinien:

„Da man trotz der Unterschiede, die hinsichtlich der Ausbildungsprogramme zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, in der Praxis eine Vergleichbarkeit der Ausbildungsabschlüsse, die den Zugang zu gleichartigen Tätigkeitsbereichen eröffnen, in groben Umrissen feststellt, sollten die

Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise und über die Koordinierung der Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf so wenig wie möglich detaillierte Ausbildungserfordernisse vorschreiben.“

Zu diesem Zweck sollen Verzeichnisse von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die als solche gegenseitig anerkannt werden können, aufgestellt und beratende Ausschüsse, deren Aufgabenbereich, Zusammensetzung und Zahl noch festzulegen sind, eingesetzt werden.

Der Rat hat den Ausschuss der Ständigen Vertreter beauftragt, für die Verwirklichung dieser Entschließung in Zusammenarbeit mit der Kommission Sorge zu tragen, insbesondere im Rahmen der Prüfung der Richtlinienvorschläge über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr; derartige Richtlinienentwürfe werden zur Zeit für den Beruf des Arztes, des Apothekers und des Architekten erörtert.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 225/74

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1974)

**Betrifft:** Betrügereien von klandestinen Arbeitsvermittlern niederländischer Herkunft

In der niederländischen Presse ist in Dutzenden von Artikeln in den letzten Monaten, aber auch schon viel früher, auf Betrügereien von klandestinen Arbeitsvermittlern niederländischer Herkunft, meist mit Sitz in den Niederlanden, hingewiesen worden, die niederländische Arbeitnehmer an deutsche und in zunehmendem Maß auch an belgische Unternehmen vermitteln.

Trotz der EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, und Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(2)</sup>, wird infolge der Gesetzgebungsunterschiede durch Verwaltungsverfahren, infolge der verwickelten Sachlage und der Vielzahl von sozialen Sicherheitsinstanzen, infolge der mangelhaften Zusammenarbeit der öffentlichen Dienste innerhalb der Landesgrenzen und erst recht außerhalb, eine Situation beobachtet, die in vieler Hinsicht außergewöhnlich unbefriedigend ist. Tausende von Arbeitnehmern sind zu be-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

stimmten Zeiten nicht versichert, es werden keine Sozialprämien bezahlt, für sie wird überhaupt keine oder nicht genug Lohnsteuer einbehalten oder, falls sie einbehalten wird, oft nicht abgeführt, wodurch sie zu Unrecht der Ansicht sind, daß sie ihren Steuerverpflichtungen nachgekommen sind, sie erhalten unrechtmäßig Kindergeld, das sie wieder zurückbezahlen müssen.

Die Steuerbehörden und Sozialversicherungskassen in bestimmten Mitgliedstaaten werden um Milliarden RE betrogen, während einige wenige durch diese Betrügereien unglaubliche und zumeist unbesteuerter Einkommen erhalten. Viele beteiligte Beamte sind frustriert, weil sie sehen, daß eindeutige Betrügereien nicht bestraft und kaum bekämpft werden.

In den Niederlanden hat man auf parlamentarische Anfragen die Antwort gegeben, daß die Bekämpfung dieser Betrügereien sehr kompliziert sei, woraus der Fragesteller schließt, daß von dieser Seite vorläufig nicht viel Erfolg bei Gegenmaßnahmen zu erwarten ist.

Ist die Kommission bereit, diese Problematik zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, daß die europäischen Ratsbeschlüsse zur Vermeidung der beschriebenen ernsthaften Mißstände und zu gerechter sozialer Sicherheit für Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, führen werden?

**Antwort**

(16. September 1974)

1. Im Bereich der sozialen Sicherheit gelten für die abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Artikel 13 dieser Verordnung stellt den Grundsatz auf, daß der Arbeitnehmer nur den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats

unterliegt, in dem er beschäftigt ist, und zwar auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder sein Arbeitgeber oder das Unternehmen, das ihn beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat. Unter den Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) folgendes vor: „Ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich

angehört und von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet und er nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst, für den die Entsendungszeit abgelaufen ist.“ In bestimmten Fällen kann die ursprüngliche Entsendungszeit bis zu höchstens 12 Monaten verlängert werden.

2. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der entsandte Arbeitnehmer von der Sozialversicherung des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften weiterhin für ihn gelten, eine Bescheinigung (Formular E 101), aus der hervorgeht, daß und wie lange er diesen Rechtsvorschriften weiterhin unterliegt. Während der gesamten Entsendungszeit sind der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber also von den Sozialversicherungsbeiträgen zu den Einrichtungen des Landes, in das der Arbeitnehmer entsandt worden ist, befreit, müssen aber diese Beiträge in dem Land entrichten, aus dem der Arbeitnehmer kommt.

3. Es ist Aufgabe der Sozialversicherungseinrichtungen des Landes, aus dem der Arbeitnehmer kommt, sich vor der Erteilung der Entsendungsbescheinigungen zu vergewissern, daß die Bedingungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) erfüllt und die Beiträge für die Rechnung des Arbeitnehmers ordnungsgemäß entrichtet worden sind. Parallel dazu ist es zunächst Aufgabe der Arbeitgeber und erst dann der Sozialversicherungseinrichtungen des Landes, in das der Arbeitnehmer entsandt worden ist, sich zu vergewissern, daß der Arbeitnehmer im Besitz einer Entsendungsbescheinigung ist, und falls dies nicht zutrifft, ihn der Sozialversicherung anzuschließen.

Auf Grund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1970 in der Rechtssache 35/70 (Manpower) gilt Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) nunmehr auch für die Arbeitnehmer, die von einem Arbeitskräfteverleih eingestellt

und einem anderen Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden. Gemäß dem Beschluß Nr. 87 des Verwaltungsausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hängt dieser Vorteil jedoch davon ab, daß ein organischer Zusammenhang zwischen den entsandten Arbeitnehmer und dem ihn beschäftigenden Arbeitskräfteverleih besteht, so daß die Erteilung von Entsendungsbescheinigungen bei einfacher Arbeitsvermittlung ausgeschlossen ist.

5. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, lassen sich die von dem Herrn Abgeordneten beanstandeten Betrügereien in erster Linie durch eine Kontrolle der Anwendung der bestehenden gemeinschaftlichen wie auch nationalen Rechtsvorschriften und durch Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bekämpfen.

Dem Verwaltungsausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird auf seiner nächsten Tagung das von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Problem vorgelegt, um eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherungsträgern der einzelnen Mitgliedstaaten zur Eindämmung der aufgezeigten Betrügereien zu erreichen.

Außerdem hat die Kommission den technischen Ausschuß für die Freizügigkeit mit den Problemen befaßt, die dadurch entstehen, daß die in einem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitsvermittlungsunternehmen als Arbeitgeber der Arbeitnehmer betrachtet werden, die sie einstellen, die aber in Wirklichkeit eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat bei einem Dritten ausführen, der nicht haftbar ist, wenn der Arbeitgeber seine Pflichten nicht erfüllt.

Zur Aufdeckung der vom Herrn Abgeordneten genannten Betrügereien hielt der Ausschuß es für wichtig, die ständige gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung der Arbeitsämter der Mitgliedstaaten untereinander zu fördern. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, die im Juli erstmalig in Brüssel tagte.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 226/74

von Herrn Broeksz

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1974)

**Betrifft:** Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten

1. Kann die Kommission für jeden Mitgliedstaat gesondert mitteilen, wie viele Bekanntmachungen jeweils von



- öffentlichen Bauaufträgen für öffentliche Bauarbeiten (sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Verfahren),
- Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten und
- Unteraufträgen

bis jetzt gemäß der Richtlinie Nr. 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972 <sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden sind?

2. Falls sich zeigen sollte, daß ein oder mehrere Mitgliedstaaten überhaupt nicht oder nicht immer den Bedingungen der genannten Richtlinie entsprochen haben, welche Maßnahmen hat die Kommission gegen diesen Staat bzw. diese Staaten bereits getroffen und/oder gedenkt sie gegen ihn/sie (noch) zu treffen?

3. Wann wird die Kommission dem Europäischen Parlament die ersten genauen statistischen Unterlagen unterbreiten, aus denen hervorgeht, wieviele Aufträge jeder der in Abschnitt 1 genannten Art in jedem einzelnen Mitgliedstaat nationalen Unternehmen bzw. Unternehmern aus anderen Mitgliedstaaten zugeteilt worden sind, und zwar gemäß der jüngsten Zusage der Kommission in der Plenarsitzung vom 17. Oktober 1973?

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 3. 8. 1972, S. 12.

#### Antwort

(16. September 1974)

1. Die Kommission hat die vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1973 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Anlage zu dieser Antwort dargelegt. Bekanntmachungen über Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten sind nicht erschienen.

2. Nach Ansicht der Kommission ist die Lage in Italien mit den Bestimmungen der Grundrichtlinie Nr. 71/305/EWG <sup>(1)</sup> nicht vereinbar; die Kommission hat bereits Schritte gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags unternommen. Sie erörtert gegenwärtig mit einigen anderen Mitgliedstaaten, wie ihrer Ansicht nach die Bestimmungen der Richtlinie wirksamer angewandt werden können.

3. Hinsichtlich der statistischen Angaben über die Zahl der Aufträge, die nationalen Unternehmen bzw. Unternehmen anderer Mitgliedstaaten zugeteilt werden, sind einige unerwartete Schwierigkeiten aufgetreten, mit denen die Kommission den Beratenden Ausschuß für öffentliche Bauaufträge befaßt hat. Der Ausschuß prüft gegenwärtig mit großer Sorgfalt und gebührender Dringlichkeit, wie sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgenannten Richtlinien am besten beurteilen lassen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

## ANLAGE

|                            | Offene Verfahren | Nicht offene Verfahren |
|----------------------------|------------------|------------------------|
| Belgien                    | 88               | 1                      |
| Dänemark                   | 8                | 1                      |
| Bundesrepublik Deutschland | 193              | 38                     |
| Frankreich                 | 10               | 97                     |
| Irland                     | 1                | 1                      |
| Italien                    | 0                | 0                      |
| Luxemburg                  | 1                | 0                      |
| Niederlande                | 33               | 10                     |
| Vereinigtes Königreich     | 18               | 489                    |

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 236/74

der Herren Wieldraaijer und Laban

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1974)

*Betrifft:* Einfuhrbehindernde Praktiken in Frankreich

Die Praxis zeigt, daß sich Frankreich nicht damit abfinden kann, daß sich vor allem Textilerzeugnisse in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden.

Bei der Wiederausfuhr von Waren mit Ursprung in dritten Ländern, z. B. von Beneluxländern nach Frankreich, muß der Benelux-Exporteur eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, daß alle Abgaben bezahlt sind usw. Eine solche Erklärung ist unerlässlich, wenn man eine französische Einfuhrgenehmigung erhalten möchte. Diese Einfuhrgenehmigung wird zwar selten verweigert, aber in der Regel muß man mindestens einen Monat lang darauf warten. Schon allein durch den Zinsverlust führt das zu protektionistischen Auswirkungen.

Kann die Kommission auf Grund des Vorstehenden die folgenden Fragen beantworten:

1. Sind der Kommission die obengenannten Vorgänge bekannt?
2. Wenn ja, kann die Kommission dann mitteilen, welche Schritte sie bereits unternommen hat oder noch unternommen wird, um diese Hindernisse beim freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen?
3. Wenn nein, ist die Kommission dann bereit, eine Untersuchung über die Hindernisse beim freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft durchzuführen und dann entsprechende Schritte zu unternehmen?

## Antwort

(16. September 1974)

I. Auf Grund von Artikel 1 der Kommissionsentscheidung 71/202/EWG vom 12. Mai 1971<sup>(1)</sup>, die

mit der Entscheidung 73/55/EWG vom 9. März 1973<sup>(2)</sup> geändert wurde, werden die Mitgliedstaaten

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 80 vom 28. 3. 1973, S. 22.

ermächtigt, die Einfuhren von aus dritten Ländern stammenden und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlichen Waren von der Erteilung eines Einfuhrpapiers abhängig zu machen, sofern

- die Einfuhr der unmittelbar aus dem betroffenen Drittland stammenden Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem Vertrag mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt oder wenn das betroffene Drittland auf Grund eines Handelsabkommens mit dem betreffenden Mitgliedstaat bei diesen Waren eine Selbstbeschränkung anwendet, und sofern
- auf Grund der Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen und den in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten handelspolitischen Maßnahmen Verkehrsverlagerungen zu befürchten sind.

In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten von dem Antragsteller des Einfuhrpapiers alle erforderlichen

Angaben über die Warenbezeichnung, ihren Ursprung, ihren Preis, die Menge bzw. den Betrag der geplanten Einfuhr sowie über das Verbringen der Ware in den freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat fordern.

Das Einfuhrpapier muß innerhalb kürzester Frist und spätestens innerhalb von 8 Werktagen oder, wenn der Mitgliedstaat die Kommission befaßt, innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des Antrags erteilt werden.

II. Der Kommission ist nicht bekannt, daß man in der Regel auf die französische Einfuhrgenehmigung mindestens einen Monat lang warten muß.

Die Kommission hat die französischen Behörden um entsprechende Auskünfte gebeten und wird die Herren Abgeordneten über das Ergebnis ihrer Bemühungen unterrichten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 240/74

von Herrn Hougardy

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1974)

*Betrifft:* Europäische Stiftung für die Wissenschaft

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie sich finanziell und verwaltungsmäßig an der europäischen Stiftung für die Wissenschaft beteiligen wird?

Kann die Kommission Angaben über die Rolle dieser Stiftung im Rahmen des Aktionsprogrammes für die Wissenschafts- und Technologiepolitik machen, insbesondere im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden und das europäische know-how zu fördern?

#### Antwort

(16. September 1974)

Der Ministerrat hat am 14. Januar 1974 die Herstellung von besonderen Beziehungen zwischen der Europäischen Wissenschaftsstiftung und den Europäischen Gemeinschaften im Grundsatz befürwortet.

Nach der förmlichen Gründung der Stiftung, die voraussichtlich am 18./19. November 1974 in Straßburg stattfindet, wird die Kommission den Rat neu befas-

sen.  
Ziel der Europäischen Wissenschaftsstiftung ist es, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Grundlagenforschung voranzutreiben und zu diesem Zweck,

a) die Mobilität der Forscher zu fördern;

b) den freien Austausch von Gedanken und Informationen anzuregen;

c) die Harmonisierung der Grundlagenforschung der einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern;

d) konzertierte Aktionen und Projekte der Zusammenarbeit finanziell zu unterstützen;

e) die Kooperation bei der Nutzung vorhandener Großanlagen zu erleichtern;

f) die Kooperation bei der Bewertung und Ausführung wichtiger Vorhaben und bei der Erbringung kostspieliger Spezialdienstleistungen zu fördern.

Die Stiftung will somit unnötige Doppelarbeit vermeiden und die Verbreitung von „know how“ in Europa fördern. Diese Zielsetzung fügt sich vollkommen in

die Forschungs- und Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft ein, wie sie vom Rat am 14. Januar 1974 beschlossen worden ist.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 243/74**

von Lord O'Hagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1974)

*Betrifft:* Experimente an lebenden Tieren

1. Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Experimente an lebenden Tieren?
2. Welche Pläne hat die Kommission für die Harmonisierung dieser gesetzlichen Vorschriften?

**Antwort**

(11. September 1974)

Die Kommission hat noch keine Untersuchungen über die Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Versuche an lebenden Tieren durchgeführt. Entsprechende Gemeinschaftsvorschriften werden zur Zeit nicht erwogen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 251/74**

von Herrn Antoniozzi

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1974)

*Betrifft:* Beschluß Frankreichs, den Jugendlichen von 18 Jahren die Volljährigkeit und das Wahlrecht einzuräumen

In Anbetracht des Beschlusses der französischen Regierung, den Jugendlichen von 18 Jahren die Volljährigkeit und das Wahlrecht zu gewähren, wäre es interessant, zu wissen, ob darüber Absprachen zwischen den Gemeinschaftsländern stattgefunden haben, wie dieser Beschluß zu den entsprechenden Regelungen in den anderen EWG-Ländern steht und ob Schritte geplant oder unternommen wurden, um diese wichtige Frage, die für die innenpolitische Lage der einzelnen Gemeinschaftsländer sicher große Bedeutung hat und im Hinblick auf die allgemeine direkte Wahl des Europäischen Parlaments auch von allgemeinem Interesse ist, einheitlich zu regeln.

**Antwort***(9. September 1974)*

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten betrifft einen Bereich, für den in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Kommission schließt zwar nicht aus, daß eines Tages auch hier Initiativen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden können, ist aber zur Zeit der Ansicht, daß die Unterschiede in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht so bedeutsam sind, daß sie harmonisiert werden müssen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 254/74****von Herrn Cousté****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Juli 1974)*

*Betrifft:* Sozialpolitisches Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Kampf gegen die Armut

Kann die Kommission angeben, welche Lehre sie aus dem Seminar zieht, das kürzlich über das Thema „Aktion gegen die Armut“ abgehalten wurde?

Da das sozialpolitische Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft in einigen Gebieten der Gemeinschaft eine Aktion gegen die Armut vorsieht, wäre es interessant, zu wissen, ob und mit welchen Mitteln die Kommission bestimmte Projekte durchzuführen gedenkt und welche Frist sie dafür angesetzt hat.

**Antwort***(11. September 1974)*

In seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm hat der Rat es als ein vordringliches Aktionsziel bezeichnet, daß in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verschiedene besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durch Ausarbeitung von Modellprojekten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Sachverständigengruppe einberufen, die sie bei der Ausarbeitung eines Programms von Modellprojekten beraten soll. Im gleichen Sinne wurde vom 24. bis 27. Juni ein Seminar veranstaltet, an dem rund sechzig Personen teilnahmen, darunter Vertreter öffentlicher und privater Organisationen mit Erfahrung im Kampf gegen die Armut, sowie Forscher und sonstige Persönlich-

keiten, die an Ort und Stelle Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durchgeführt haben.

Diese Konsultationen verfolgen somit im wesentlichen praktische Zwecke: Es soll geklärt werden, wie ein Programm von Modellprojekten zur Bekämpfung der Armut aufgestellt werden könnte. Bereits heute läßt sich sagen, daß diese Konsultationen, die sehr fruchtbar waren, es der Kommission insbesondere erlauben werden, dem Rat noch bis Jahresende Vorschläge zu unterbreiten, so daß — wie in der Entschließung vom 21. Januar 1974 vorgesehen — mit der Verwirklichung dieses Punktes des sozialpolitischen Aktionsprogramms im Einvernehmen mit dem Rat bereits im nächsten Jahr begonnen werden kann.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 259/74****von Herrn Albertsen****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Juli 1974)*

*Betrifft:* Postzustellung in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft

Allem Anschein nach verschlechtert sich der Postdienst in mehreren Ländern der EG zusehends. Jahrelang war es so gut wie aussichtslos, mit Dänemark in Verbindung zu treten, wenn man z. B. in Italien auf Urlaub war. In jüngster Zeit konnte man den Medien entnehmen, daß liegengebliebene Post in diesem Mitgliedsland als Altpapier verkauft und vernichtet worden ist.

Auch in anderen Mitgliedsländern ist der Postdienst schleppend und ineffektiv, wodurch unter anderem die Kommunikation zwischen den Institutionen der EG und den einzelnen Mitgliedsländern sowie den Parlamentariern leidet.

Gedenkt die Kommission daher, Initiativen zu ergreifen, um einen besseren Postdienst in den Mitgliedsländern und damit eine bessere Kommunikation innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen?

**Antwort***(11. September 1974)*

Für eine Verbesserung des Post- und Fernsprechdienstes in den Mitgliedstaaten sind die nationalen Verwaltungen zuständig.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 260/74****von Herrn Laban****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Juli 1974)*

*Betrifft:* Folgen eines Rückgangs des Ernteertrags bei Sojabohnen in den USA

Schätzungen amerikanischer Experten zufolge <sup>(1)</sup> wird die Sojabohnenernte in den USA um mehr als 10 % niedriger liegen als im Jahre 1973.

<sup>(1)</sup> International Herald Tribune, 2. 7. 1974, S. 7.

1. Kennt die Kommission diese Prognose?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um eine Erhöhung der Futtermittelpreise als Folge einer etwaigen Knappheit an Sojabohnen zu verhindern?
3. Wie wird die Kommission die Proteinversorgung der Gemeinschaft im Falle einer Knappheit an Sojabohnen gewährleisten?

**Antwort**

*(11. September 1974)*

1. Der Kommission sind die im übrigen voneinander abweichenden Vorausschätzungen der Sojabohnenernte bekannt.
2. und 3. Zur Sicherung der Proteinversorgung hat die Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter eingeführt. Sie hat außerdem Sondermaßnahmen für Sojabohnen getroffen.

Die Kommission besitzt keinerlei Handhabe, um eine Erhöhung der Futtermittelpreise als Folge einer etwaigen Knappheit von Sojabohnen auf dem Weltmarkt zu verhindern.

---

# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 11. Juli 1974

in den verbundenen Rechtssachen 177/73 und 5/74: Herr Andreas Reinarz gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In den verbundenen Rechtssachen 177/73 und 5/74 Herr Andreas Reinarz (Kläger und Antragsgegner im Zwischenstreit in der Rechtssache 5/74) (Rechtsanwalt: A. J. Hammerstein) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beklagte und Antragstellerin im Zwischenstreit in der Rechtssache 5/74) (Rechtsberater J. Griesmar, Beistand: Seerp Ybema) wegen Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Beklagten über die Beschwerde des Klägers, mit der dieser die Feststellung begehrt hat, daß ihm beim Ausscheiden aus dem Dienst ein Anspruch auf Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe des vierfachen Betrages seines letzten Monatsgrundgehalts zusteht, hat der Gerichtshof am 11. Juli 1974 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Sørensen, der Richter H. Kutscher und Lord Mackenzie Stuart (Berichterstatter), Generalanwalt: H. Mayras, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. Die Klage 177/73 wird als unzulässig abgewiesen,
2. Die Klage 5/74 wird als unbegründet abgewiesen,
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 6 vom 22. 1. 1974 und Nr. C 21 vom 6. 3. 1974.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 3. Juli 1974

in der Rechtssache 9/74 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom Bayerischen Verwaltungsgericht, III. Kammer): Donato Casagrande gegen Landeshauptstadt München <sup>(1)</sup>

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 9/74 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der III. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts München in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Donato Casagrande, München, gegen Landeshauptstadt München

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 30 vom 19. 3. 1974.



vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 19. Oktober 1968 (ABl. 1968 Nr. L 257, S. 2) hat der Gerichtshof am 3. Juli 1974 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner (Berichterstatter) und M. Sørensen, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, H. Kutscher, C. Ó Dálaigh und J. A. Mackenzie Stuart, Generalanwalt: J. P. Warner, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

*Mit der Bestimmung, daß die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen“ des Aufnahmelandes am Unterricht teilnehmen können, zielt Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen ab, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen.*

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Juli 1974

in der Rechtssache 10/74: Herr Franz Becker gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 10/74: Herr Franz Becker (Rechtsanwalt Victor Biel) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsberater Joseph Griesmar) wegen Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Beklagten über die Beschwerde des Klägers, mit der dieser die Gewährung einer Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe des vierfachen Betrages seines letzten Monatsgrundgehalts beehrte, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) am 11. Juli 1974 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Sørensen, der Richter H. Kutscher und Lord Mackenzie Stuart (Berichterstatter), Generalanwalt: H. Mayras, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 30 vom 19. 3. 1974.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Juli 1974

in der Rechtssache 11/74 (Vorabentscheidungsersuchen, vorgelegt vom französischen Conseil d'État): Union des Minotiers de la Champagne gegen französische Regierung <sup>(1)</sup>

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 11/74 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom französischen Conseil d'État in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Union

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 30 vom 19. 3. 1974.

des Minotiers de la Champagne, Reims, gegen französische Regierung vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 (ABl. Nr. L 141 vom 29. Juni 1970, S. 9) hat der Gerichtshof am 11. Juli 1974 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und M. Sørensen (Berichterstatter), der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, H. Kutscher, C. Ó Dálaigh und J. A. Mackenzie Stuart, Generalanwalt: A. Trabucchi, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

*Die vorgelegte Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/70 des Rates in Frage stellen könnte.*

**Klage des Herrn Luigi Vellozzi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
eingereicht am 23. August 1974**

(Rechtssache 62/74)

Herr Luigi Vellozzi, wohnhaft in Brüssel, hat am 23. August 1974 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Emile Drappier, zugelassen an der Cour d'Appel Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, Centre Louvigny.

Der Kläger beantragt,

1. die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 60 des Beamtenstatuts auf den Kläger aufzuheben;
2. die dem Kläger mit Schreiben des Herrn A. Pratley, Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte, Vorrechte“, vom 3. April 1974 zugestellte Verfügung aufzuheben, mit der Artikel 60 des Beamtenstatuts auf den Kläger angewandt wurde;
3. die dem Kläger mit Schreiben des Herrn A. Pratley, Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte, Vorrechte“, vom 10. Mai 1974 zugestellte Verfügung aufzuheben, mit der die Anwendung von Artikel 60 des Statuts auf den Kläger bestätigt wurde;
4. die dem Kläger mit Schreiben des Herrn A. Pratley, Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte, Vorrechte“, vom 14. Mai 1974 zugestellte Verfügung aufzuheben, mit der die Anwendung von Artikel 60 des Statuts auf den Kläger nochmals bestätigt wurde;
5. die dem Kläger mit Schreiben des Herrn A. Pratley, Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte, Vorrechte“, vom 11. Juli 1974 zugestellte Verfügung aufzuheben, mit der die Anwendung von Artikel 60 auf den Kläger ein weiteres Mal bestätigt wurde;
6. die dem Kläger mit Schreiben des Herrn A. Pratley, Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte, Vorrechte“, vom 11. Juli 1974 zugestellte Verfügung aufzuheben, mit der die Auszahlung des dem Kläger für den Monat Juli 1974 zustehenden Gehalts als Sicherheit einstweilen gesperrt wurde.

Der Gegenpartei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale Bozen in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit S.p.A. W. Cadsky gegen Istituto Nazionale per il Commercio Estero**

(Rechtssache 63/74)

Das Tribunale Bozen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 26. Juli 1974 (bei der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 27. August 1974) in dem Rechtsstreit Firma W. Cadsky S.p.A. gegen Istituto Nazionale per il Commercio Estero um Vorabentscheidung über nachstehende Fragen:

1. Stellt eine finanzielle Belastung, die der Staat noch vor dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags einseitig eingeführt hat und die allein die Exportwaren (vorliegend Garten- und Obstbauerzeugnisse) trifft, eine Abgabe zollgleicher Wirkung dar oder
2. steht der Qualifizierung einer solchen Belastung als Abgabe zollgleicher Wirkung etwa der Umstand entgegen, daß:
  - a) die Belastung von der innerstaatlichen Rechtsordnung zugunsten einer kleineren, nicht-staatlichen Anstalt des öffentlichen Rechts festgesetzt ist;
  - b) die Belastung mit einer Überprüfung im Zusammenhang steht, durch die festgestellt werden soll, ob die Ware bestimmte Merkmale aufweist, und die der Ausstellung eines Kontrollscheins vorausgeht, wobei die Ware nicht ausgeführt werden kann, falls sie keiner derartigen Kontrolle unterworfen wurde und nicht von einem solchen Schein begleitet ist;
  - c) die Belastung mit der Benutzung eines nationalen Exportmarkenzeichens im Zusammenhang steht, sofern ein solches Zeichen obligatorisch ist und die Ware nicht ausgeführt werden kann, falls sie nicht mit einem solchen Zeichen versehen ist;
3. ist die Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung auf die innergemeinschaftlichen Ausfuhren durch Artikel 16 des Vertrages seit dem 1. Januar 1962 für alle Erzeugnisse einschließlich solcher des Garten- und Obstbaus untersagt? Ist folglich Artikel 13 der Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. vom 27. Oktober 1966, Nr. 192, S. 3286/66) so auszulegen, daß er mit Artikel 16 des Vertrages nicht in Widerspruch steht, und mithin in dem Sinne, daß er ausschließlich die Aufhebung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die innergemeinschaftlichen Einfuhren regelt?

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. August 1974 in dem Rechtsstreit der Firma Reich gegen das Hauptzollamt Landau**

(Rechtssache 64/74)

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz — III. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. August 1974, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. September 1974, in dem Rechtsstreit der Firma Adolf Reich, in Stuttgart, gegen das Hauptzollamt Landau, beigegeben: die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, in Frankfurt/Main, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 54 des Rates vom 30. Juni 1962 (Amtsblatt der EG 1962, S. 1581/62) und Artikel 9 der Verordnung Nr. 87 der Kommission vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der EG 1962, S. 1895/62) dahin auszulegen, daß der gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 31 des Rates vom 2. April 1963 (Amtsblatt der EG 1963, S. 1225/63) im voraus festgesetzte Abschöpfungssatz für die Einfuhr von Mais aus einem Mitgliedstaat auch dann anzuwenden ist, wenn die Einfuhr in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat aus einem Grund nicht durchgeführt worden ist, der nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 87 eine Ausnahme rechtfertigt?

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

## ZUSTIMMUNG Nr. 16/74,

die der Rat gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erteilt hat, damit die Kommission der Gesellschaft Tubes Euro Lens (Frankreich) ein Darlehen mit dem Höchstbetrag von 5 Millionen ffrs gewähren kann

Die Kommission hat mit Schreiben vom 30. Juli 1974 die Zustimmung des Rates gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt, die erforderlich ist, damit sie der Gesellschaft Tubes Euro Lens in Lens (Nord-Pas-de-Calais) ein Darlehen mit dem Höchstbetrag von 5 Millionen ffrs (etwa 0,9 Millionen RE) oder ihres Gegenwerts für den Bau einer Fabrik zur Herstellung von Kupferrohren für Wärmeaustauscher gewähren kann.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 304. Tagung am 23. September 1974 erteilt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. PONCELET

## KOMMISSION

### Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und Artikel 227,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jede Rechtsvorschrift für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen in Berührung kommen, müssen in erster Linie den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, aber auch den wirtschaftlichen und technologischen Anforderungen innerhalb der Grenzen des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.

Die Herstellung und der Handel mit den in den genannten Bedarfsgegenständen enthaltenen Lebensmitteln und den Bedarfsgegenständen selbst nehmen einen wichtigen Platz im Gemeinsamen Markt ein.

Die Unterschiede, die zur Zeit zwischen den einzelstaatlichen gesetzlichen Vorschriften für die genannten Bedarfsgegenstände bestehen, behindern den freien Verkehr der in ihnen enthaltenen Lebensmittel und der Bedarfsgegenstände selbst, können ungleiche Wettbewerbsbedingungen verursachen und haben daher eine unmittelbare Wirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Um den freien Verkehr der in den genannten Bedarfsgegenständen enthaltenen Lebensmittel sowie der Bedarfsgegenstände selbst zu erreichen, ist die Angleichung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Zweckmäßigerweise sind zunächst in einer Rahmenrichtlinie die allgemeinen Grundsätze festzulegen, die die Beseitigung der Unterschiede der Rechtsvorschriften durch spätere Durchführungsrichtlinien ermöglichen.

Diese Regelung muß auf dem Grundsatz beruhen, daß jeder Bedarfsgegenstand, der dazu bestimmt ist, mittel- oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, so träge sein muß, daß er an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgibt, die geeignet ist, entweder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder aber eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung oder eine nachteilige Veränderung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels kann es in manchen Fällen erforderlich sein, einerseits das Verzeichnis, die Reinheitskriterien und die Verwendungsbedingungen der Stoffe festzulegen, deren Verwendung bei der Herstellung der Bedarfsgegenstände genehmigt ist, und andererseits die Grenzen für den gesamten und/oder spezifischen Übergang und andere Begrenzungen festzulegen.

Es ist zweckmäßig, in spezifischen Richtlinien für jedes Material festzulegen, welche der in der Rahmenrichtlinie genannten Bestimmungen für die Verwirklichung des gesetzten Ziels am geeignetsten sind, um den spezifischen technologischen Eigenschaften jeder Materialart Rechnung zu tragen.

Zur Unterrichtung des Verbrauchers ist es zweckmäßig, daß alle im Einzelhandel leer verkauften Bedarfsgegenstände unter anderem die Angabe „für Lebensmittel“ oder ein konventionelles Symbol tragen,

damit die Bedarfsgegenstände richtig verwendet werden.

Den Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit vorbehalten, auf ihrem Hoheitsgebiet unter amtlicher Überwachung die Verwendung eines in den spezifischen Richtlinien nicht vorgesehenen Stoffes mit Rücksicht auf den technischen Fortschritt zuzulassen, bis eine endgültige Entscheidung auf Gemeinschaftsebene erlassen wird.

Falls sich später ergibt, daß die Verwendung eines Stoffes in einem Bedarfsgegenstand eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verwendung auszusetzen oder einzuschränken, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt.

Die Fortschreibung des Verzeichnisses der bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen verwendbaren Stoffe, die Bestimmung der Art und Weise der Probe-entnahme sowie die zur Nachprüfung der nach dem Verzeichnis erforderlichen Analysemethoden, der Reinheitskriterien, der Verwendungsbedingungen der Stoffe sowie der festgesetzten Grenzen für den gesamten und den spezifischen Übergang stellen Durchführungsmaßnahmen technischer Art dar, die zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Kommission zu übertragen sind.

Es erscheint zweckmäßig, für die Fälle, in denen der Rat der Kommission zur Durchführung der Vorschriften auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Befugnisse übertragen hat, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Lebensmittelausschusses herbeizuführen, der durch den Beschluß des Rates vom 13. November 1969 <sup>(1)</sup> eingesetzt wurde.

Zur Anpassung der Produktionsverfahren für die Herstellung der Bedarfsgegenstände an die neuen Anforderungen auf der Grundlage der hier vorgesehenen Bestimmungen ist es zweckmäßig, die Regelung ausschließlich auf die Bedarfsgegenstände anzuwenden, die in der Gemeinschaft zwei Jahre nach Notifizierung dieser Richtlinie hergestellt oder eingeführt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnisse mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder zu kommen bestimmt sind; sie werden nachstehend „Bedarfsgegenstände“ genannt.

(2) Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten

- a) Kaugummi und Trinkwasser einschließlich Tafelwasser als Lebensmittel;
- b) Tabak und Tabakerzeugnisse nicht als Lebensmittel.

Die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Leitungen unterliegen jedoch nicht den Vorschriften dieser Richtlinie.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Bedarfsgegenstände, mit denen sie in Berührung sind oder waren, den in dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln entsprechen.

Sie sorgen ferner dafür, daß die Bedarfsgegenstände selbst nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie diesen Regeln entsprechen.

#### Artikel 3

Unter den üblichen oder vorhersehbaren Bedingungen ihrer Verwendung dürfen Bedarfsgegenstände an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist, entweder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder aber eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung oder eine nachteilige Veränderung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

#### Artikel 4

(1) Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages durch Richtlinie die besonderen Vorschriften, die für besondere Gruppen von Bedarfsgegenständen gelten (besondere Richtlinien).

Die besonderen Richtlinien können insbesondere umfassen:

- a) das Verzeichnis derjenigen Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung allein, unter Ausschluß aller anderen, gestattet ist;
- b) die Reinheitskriterien dieser Stoffe und Zubereitungen;
- c) die besonderen Verwendungsbedingungen dieser Stoffe und Zubereitungen und/oder der Bedarfsgegenstände, in denen sie verwendet worden sind;
- d) die Grenzen für den spezifischen Übergang bestimmter Bestandteile oder Gruppen von Bestandteilen in oder auf Lebensmittel;
- e) eine Grenze für den gesamten Übergang der Bestandteile in oder auf Lebensmittel;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

- f) andere Bestimmungen, die es erlauben, die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 3 zu sichern;
- g) die Basisbestimmungen, die für die Einhaltung der in den Buchstaben d), e) und f) vorgesehenen Vorschriften notwendig sind.

(2) Auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen

- der in Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) vorgesehenen Vorschriften werden gemäß dem Verfahren des Artikels 9 erlassen;
- der in Absatz 1 Buchstaben e), f) und g) vorgesehenen Vorschriften werden gemäß dem in den besonderen Richtlinien vorgesehenen Verfahren erlassen.

(3) Abweichend von Artikel 2 können die Mitgliedstaaten, sofern ein Verzeichnis von Stoffen und Zubereitungen festgelegt worden ist, auf ihrem Hoheitsgebiet unter amtlicher Überwachung die Verwendung eines Stoffes oder einer Zubereitung, die in dem Verzeichnis nicht vorgesehen sind, zulassen.

Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen zwei Monaten von allen nach dem vorstehenden Unterabsatz erfolgten Zulassungen in Kenntnis und legen die Unterlagen vor, auf Grund deren ihnen die Zulassung gerechtfertigt erscheint.

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Zulassung eines Stoffes oder einer Zubereitung durch einen Mitgliedstaat wird gemäß dem Verfahren des Artikels 9 entschieden, ob der Stoff oder die Zubereitung in das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Verzeichnis eingetragen werden kann oder ob von der Zulassung in dem Mitgliedstaat abgesehen werden muß.

#### Artikel 5

(1) Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, daß die Verwendung eines Bedarfsgegenstands, der den besonderen Regeln nach Artikel 4 Absatz 1 entspricht, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann, so kann der Mitgliedstaat die Anwendung der betreffenden Vorschriften vorübergehend aussetzen oder einschränken. Der Mitgliedstaat teilt die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 9 wird sofort entschieden, ob von den Maßnahmen in dem Mitgliedstaat abgesehen werden muß. Solange keine Entscheidung nach dem vorgenannten Verfahren ergangen ist, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

#### Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der in den besonderen Richtlinien vorgesehenen Vorschriften müssen die als solche

in den Verkehr gebrachten Bedarfsgegenstände mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) — sie enthalten eine oder gegebenenfalls mehrere der nachstehenden Angaben:
- „für Lebensmittel“
  - „til levnedsmidler“
  - „for food use“
  - „pour contact alimentaire“
  - „per alimenti“
  - „voor levensmiddelen“
- oder die ein Symbol tragen, das nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt wird;

b) gegebenenfalls die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten besonderen Verwendungsbedingungen;

- c) — entweder der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz,
- oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben müssen in gut sichtbarer, deutlich lesbarer und unverwischbarer Form

- entweder auf den Bedarfsgegenständen
  - oder auf Etiketten, die sich auf den Bedarfsgegenständen befinden, oder auf ihrer Verpackung
- angebracht sein.

Auf den Stufen vor dem Einzelhandel können diese Angaben auf den Begleitscheinen angebracht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch auf ihrem Hoheitsgebiet den Verkehr mit Bedarfsgegenständen im Einzelhandel untersagen, wenn die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht auf den Etiketten oder den Verpackungen in ihren Landessprachen angebracht sind.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr

- mit Lebensmitteln, die mit Bedarfsgegenständen in Berührung sind, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen entsprechen,
- mit den Bedarfsgegenständen selbst, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen entsprechen,

durch die Anwendung der nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Verhalten gegenüber Lebensmitteln oder die Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen nicht behindert wird.



(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutz

- der Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern dieser nicht bewirkt, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und der Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

#### Artikel 8

Die Art und Weise der Probenahme sowie die zur Nachprüfung der Vorschriften nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) erforderlichen Analysemethoden werden nach dem Verfahren des Artikels 9 bestimmt.

#### Artikel 9

(1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet werden, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat

unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

#### Artikel 10

Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

#### Artikel 11

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Rechtsvorschriften werden zwei Jahre nach dieser Bekanntgabe auf die in der Gemeinschaft hergestellten oder in die Gemeinschaft eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände angewandt. Artikel 7 findet jedoch nur Anwendung nach Maßgabe der zur Anwendung kommenden besonderen Vorschriften nach Artikel 4 Absatz 1.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von den späteren Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie gilt auch für die französischen überseeischen Departements.

#### Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und den Geschwindigkeitsmesser in Kraftfahrzeugen**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem den Rückwärtsgang und den Geschwindigkeitsmesser.

Diese Vorschriften, insbesondere über den Geschwindigkeitsmesser, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(1)</sup> auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge beinhaltet die gegenseitige Anerkennung aller der von den einzelnen Mitgliedstaaten auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Datum an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**Artikel 1**

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirt-

schaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und eine bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

**Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen des Rückwärtsgangs oder wegen des Geschwindigkeitsmessers verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs dieser Richtlinie entsprechen.

**Artikel 3**

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht aus Gründen des Rückwärtsgangs oder des Geschwindigkeitsmessers verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs dieser Richtlinie entsprechen.

**Artikel 4**

Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Bauteil oder ein Merkmal nach Anhang, Punkt II.2.1 betrifft. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

**Artikel 5**

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

**Artikel 6**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. April 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Oktober 1976 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig

von allen Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, daß diese sich hierzu äußern kann.

**Artikel 7**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

**ANHANG****I. RÜCKWÄRTSGANG**

I.1. Jedes Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Höchstgewicht über 400 kg muß eine Einrichtung für Rückwärtsfahrt aufweisen, die vom Fahrersitz aus bedient wird

**II. GESCHWINDIGKEITSMESSER****II.1. Vorhandensein**

Alle Fahrzeuge der Klassen  $M_1$  und  $N_1$  <sup>(1)</sup> müssen mit Geschwindigkeitsanzeigern ausgerüstet sein. Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen der anderen Klassen mit dieser Einrichtung ist zulässig

**II.2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie gilt:

II.2.1. „Fahrzeugtyp“ hinsichtlich des Geschwindigkeitsmessers sind Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, vor allem hinsichtlich folgender Punkte:

II.2.1.1. Höchstzulässiges *Gesamtgewicht* der Triebachse

II.2.1.2. Bezeichnung der *Luftreifen* für Normalbereifung

II.2.1.3. *Gesamtübersetzungsverhältnis* einschließlich des eventuellen Korrektors (Anzahl der Umdrehungen am Eingang des Geräts im Verhältnis zu einer Radumdrehung auf der geraden Linie)

II.2.1.4. Falls vorhanden, *Untersetzungsverhältnis* des Korrektors

II.2.1.5. *Eigenübersetzung* des Geschwindigkeitsmeßgeräts (Größe der vom Fahrzeug zurückgelegten Wegstrecke in Metern je Umdrehung der Antriebswelle des Meßgeräts)

II.2.1.6. *Marke und Typ* des Geschwindigkeitsmeßgeräts

<sup>(1)</sup> Siehe Definitionen in Anhang I „Beschreibungsbogen“ der Richtlinie vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970).

- II.2.2. „Die *normale Reifenausstattung*“ ist (sind) der (die) Reifentyp(en), der (die) vom Hersteller für den in Frage kommenden Fahrzeugtyp vorgesehen und im Beschreibungsbogen der Richtlinie über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angegeben ist (sind)
- II.2.3. „*Druck im warmen Zustand*“ ist derjenige Druck, den der Reifen unter den durchschnittlichen Bedingungen des normalen Straßenverkehrs erreicht. Dieser Druck wird pauschal als gleich dem vom Hersteller angegebenen Füllungsdruck plus 0,2 bar betrachtet.
- II.2.4. „*Geschwindigkeitsmesser*“ ist das Gerät, das dem Fahrer die jeweilige Geschwindigkeit des Fahrzeugs anzeigen soll
- II.2.5. „*Korrektor*“, eine Untersetzungs Vorrichtung, die zwischen der Ausgangswelle des Getriebes und dem Geschwindigkeitsmesser liegt
- II.3. **Beantragung einer EWG-Betriebserlaubnis**
- II.3.1. Die Beantragung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Geschwindigkeitsmessers ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen
- II.3.2. Dem Antrag sind folgende Dokumente in dreifacher Ausfertigung und folgende Angaben beizufügen:
- II.3.2.1. Beschreibung des Fahrzeugtyps (im Sinne der vorliegenden Richtlinie)
- II.3.2.2. Angaben des oder der Typen der normalen Reifenausrüstung
- II.3.2.3. Eigenübersetzung des Geschwindigkeitsmessers
- II.3.3. Der für die im Punkt II.5 genannte Prüfung zuständigen Prüfstelle ist ein Fahrzeug vorzuführen, das für den zu prüfenden Fahrzeugtyp repräsentativ ist
- II.4. **Spezifikationen**
- II.4.1. Der Geschwindigkeitsmesser muß sich im direkten Sichtfeld des Fahrers befinden, und die abzulesenden Angaben müssen sowohl bei Tag als auch bei Nacht eindeutig erkennbar sein
- II.4.2. Die Skale des Geschwindigkeitsmessers muß gleichmäßig geteilt sein. Die Teilstriche der Skale müssen nach 1 oder 2 oder 5 oder 10 km/h fortschreiten. Die Werte für die Geschwindigkeit, die Vielfache von 20 km/h darstellen, sind auf der Skale anzugeben
- II.4.3. Die Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessers wird nach folgenden Prüfverfahren überprüft:
- II.4.3.1. Das Fahrzeug ist mit einem der Reifentypen für Normalbereifung ausgerüstet. Die Prüfung ist für jeden vom Hersteller vorgesehenen Meßgerätetyp zu wiederholen
- II.4.3.2. Das Fahrzeug wird so beladen, daß die Belastung der Triebachse gleich der für diese Achse höchstzulässigen Achslast ist
- II.4.3.3. Die Innentemperatur des Fahrzeugs muß  $20^{\circ} \pm 5^{\circ}$  betragen
- II.4.3.4. Bei jedem Versuch muß der Reifendruck dem in Punkt II.2.3 definierten Reifendruck im warmen Zustand entsprechen

- II.4.3.5. Das Fahrzeug wird bei folgenden drei Geschwindigkeiten geprüft: 40 km/h, 80 km/h, 120 km/h oder 80% der vom Hersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit, wenn diese weniger als 150 km/h beträgt
- II.4.3.6. Die Genauigkeit des zur Messung der wirklichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs verwendeten Kontrollgeräts (z.B. ein Geschwindigkeitsschreiber mit eigenem Laufrad) muß wenigstens  $\pm 0,5\%$  betragen
- II.4.3.7. Die Versuchsstrecke muß über eine ebene, trockene und ausreichend griffige Oberfläche verfügen
- II.4.4. Bei den unter Punkt II.5.3.5 angegebenen Geschwindigkeiten sowie bei den Zwischenwerten müssen zwischen der auf der Skale des Geschwindigkeitsmessers angegebenen Geschwindigkeit  $V_1$  und der tatsächlichen Geschwindigkeit  $V_2$  folgende Beziehungen bestehen :  $0 \leq V_1 - V_2 \leq \frac{V_2}{10} + 4$  km/h.

**Änderungen am Vorschlag der sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage**

(Gemäß Artikel 149 zweiter Absatz des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. August 1974)

ABSCHNITT I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

— Der Wortlaut von Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die Anpassungsvorschriften so bald wie möglich und spätestens am . . . . in Kraft treten.“

ABSCHNITT II

STEUERANWENDUNGSBEREICH

Artikel 2

(unverändert)

ABSCHNITT III

TERRITORIALITÄT

Artikel 3

— Der Wortlaut der beiden ersten Unterabsätze von Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ein Mitgliedstaat, der im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie den in Absatz 1 niedergelegten Grundsatz nicht voll anwendet und diese Rechtslage beibehalten will, wendet sich innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Richtlinie an die Kommission.

Die Kommission verfügt vom Tag dieser Antragstellung an über eine Frist von vier Monaten, um darüber mit den Mitgliedstaaten Konsultationen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsneutralität und die gemeinschaftlichen eigenen Einnahmen, durchzuführen und dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, der darüber binnen vier Monaten mit qualifizierter Mehrheit beschließt.“

ABSCHNITT IV

STEUERPFLICHTIGER

Artikel 4

— Der Wortlaut von Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

— Der Wortlaut von Absatz 4 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

„Vorbehaltlich der Konsultation gemäß Artikel 30 steht es jedem Mitgliedstaat frei, auf seinem Hoheitsgebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen untereinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln.“

- Der Wortlaut von Absatz 5 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

„Falls sie jedoch in Absatz 1 genannte Leistungen erbringen, die auf wirtschaftlichem Gebiet und unabhängig von den nationalen Rechtsvorschriften auch von Personen des privaten Rechts bewirkt werden können, gelten sie für diese Leistungen als Steuerpflichtige. Unter diese Vorschrift fallen die Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie die landwirtschaftlichen Interventionstellen für ihre Umsätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anwendung der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse bewirkt werden.“

#### ABSCHNITT V

##### STEUERBARER UMSATZ

###### Artikel 5

###### Lieferung von Gegenständen

- Der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen. Damit wird:

Buchstabe c) zu Buchstabe b),

Buchstabe d) zu Buchstabe c);

Buchstabe e) zu Buchstabe d);

Buchstabe f) zu Buchstabe e);

Buchstabe g) zu Buchstabe f).

- Hinzugefügt wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Termingeschäfte jeweils als nur eine einzige Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer gelten.“

###### Artikel 6

###### Bauleistungen

(unverändert)

###### Artikel 7

###### Dienstleistungen

- Hinzugefügt werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 4 gelten unter den gleichen Voraussetzungen für Dienstleistungen.“

„(4) Um ernststen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation gemäß Artikel 30 auch die Durchführung einer Dienstleistung innerhalb des eigenen Betriebes durch einen Steuerpflichtigen in den Fällen als Dienstleistung ansehen, in denen die Durchführung einer derartigen Dienstleistung durch einen anderen Steuerpflichtigen ihn nicht zum vollen Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt hätte.“

###### Artikel 8

###### Einfuhr

(unverändert)

#### ABSCHNITT VI

##### ORT DES STEUERbaren UMSATZES

###### Artikel 9

###### Lieferung von Gegenständen

(unverändert)

###### Artikel 10

###### Dienstleistungen

- Hinzugefügt wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Für die Besteuerung der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Umsätze gilt als Ort des Bezugs der Dienstleistung der Ort, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner beruflichen Tätigkeit hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes sein Wohnort.“

#### ABSCHNITT VII

##### STEUERTATBESTAND UND STEUERANSPRUCH

###### Artikel 11

- Der Wortlaut von Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung für die in Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1 genannten Umsätze.“

- Der Wortlaut von Absatz 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„Wenn jedoch die Einfuhr Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs, landwirtschaftlichen Abschöpfungen oder im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben gleicher Wirkung unterliegt, sind der Steuertatbestand und die Entstehung des Mehrwertsteueranspruchs mit dem Tatbestand und der Entstehung des Anspruchs auf dem Gebiet dieser gemeinsamen Abgaben verknüpft.“

- Der Wortlaut von Absatz 3 letzter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Unterliegen die Gegenstände bei der Einfuhr einem Zoll- und/oder Steueraufschubverfahren der Durchfuhr, Zollagerung oder vorübergehenden Einfuhr unter Zoll- und/oder Steueraufsicht, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Steuertatbestand und der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gegenstände zum Verbrauch angemeldet werden.“

#### ABSCHNITT VIII

#### BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

##### Artikel 12

##### A. Im Inland

- Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) wird wie folgt geändert:

„a) bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die nicht unter Buchstaben b), c) und d) genannt sind, alles was den Gegenwert bildet, den der Lieferer oder Dienstleistende auf Grund dieser Umsätze erhält oder erhalten soll;

b) bei den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Umsätzen der Einkaufspreis für die Gegenstände bzw. für gleichartige Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis, und zwar jeweils zu den Preisen im Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze;

c) bei den in Artikel 7 Absätze 2 und 4 genannten Umsätzen der Normalwert des betreffenden Umsatzes.

Unter „Normalwert“ einer Dienstleistung ist alles zu verstehen, was der Leistungsempfänger auf der Umsatzstufe, auf der der Umsatz bewirkt wird, an einen selbständigen Leistungserbringer im Inland zu dem Zeitpunkt, in dem der Umsatz bewirkt wird, unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müßte, um die gleiche Dienstleistung zu erhalten;

d) bei Lieferung von Gebäuden anderer als der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Art, die ein Steuerpflichtiger von einem Nichtsteuerpflichtigen oder von einem Steuerpflichtigen, der in bezug auf das Gebäude kein Recht auf Vorsteuerabzug besitzt, zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben hat, kann die Besteuerungsgrundlage in dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis bestehen.“

- Der Wortlaut von Absatz 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

„e) die im Namen oder für Rechnung des Abnehmers oder Dienstleistungsempfängers gezahlten Beträge, die in der Buchführung des Leistungserbringers als durchlaufende Posten behandelt werden.“

- Unter Buchstabe A dieses Artikels wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(5) Sofern die Lieferung einen Gegenstand betrifft, für den gemäß Artikel 17 Absatz 5 nur ein teilweiser Vorsteuerabzug gegeben war, verringert sich die Besteuerungsgrundlage nach Maßgabe des Prozentsatzes des Vorsteuerabzugs, der tatsächlich auf den betreffenden Gegenstand angewandt wird.“

##### B. Bei der Einfuhr von Gegenständen

- Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„a) der vom Importeur entrichtete oder zu entrichtende Preis, wenn dieser die einzige tatsächliche Gegenleistung für den eingeführten Gegenstand bildet.“

##### C. Verschiedene Bestimmungen

- Der Wortlaut von Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, für bestimmte Umsätze Pauschal- oder Mindestbesteuerungsgrundlagen beizubehalten oder einzuführen, um Steuerhinterziehungen zu verhindern oder die Steuerberechnung oder -erhebung zu vereinfachen, so wendet er sich zwecks Anwendung des in Artikel 31 vorgesehenen Verfahrens an die Kommission.“

#### ABSCHNITT IX

#### STEUERSÄTZE

##### Artikel 13

- Der Wortlaut von Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- „Auf die steuerpflichtigen Umsätze ist der Satz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem der Steuertatbestand eintritt. In den in Artikel 11 Absatz 3 letzter Unterabsatz genannten Fällen ist jedoch der Satz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die Gegenstände zum Verbrauch angemeldet werden.“
- In Absatz 1 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- „Bei Änderung der Steuersätze können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 30 insbesondere für bestimmte noch in Abwicklung begriffene Umsätze Übergangsmaßnahmen treffen.“
- In Absatz 3 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
- „Das gleiche gilt für den Bezug der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Dienstleistungen im Inland.“

## ABSCHNITT X

### STEUERBEFREIUNGEN

#### Artikel 14

#### Steuerbefreiungen im Inland

##### A. Befreiungen zugunsten bestimmter Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen

- Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
- „a) die Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen im öffentlichen Postverkehr mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldeverkehrs;“
- Der Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe k) wird wie folgt geändert:
- „k) die Leistungen der Theater und Filmclubs, die Konzertveranstaltungen, die Leistungen der Museen, Bibliotheken, öffentlichen Parks, botanischen und zoologischen Gärten, Ausstellungen, die einen erzieherischen Charakter haben, und — mit Ausnahme der Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten — die sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten sozialer, kultureller oder erzieherischer Art, die
- von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder
  - von Einrichtungen ohne Gewinnstreben oder
  - von privaten Einrichtungen sozialer Art betrieben werden.“

- In Absatz 1 wird ein Buchstabe l) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„l) die in Artikel 6 genannten Bauleistungen, sofern sie von örtlichen Gebietskörperschaften oder für deren Rechnung ausgeführt werden und weder zur Weiterveräußerung bestimmt sind noch in den Grundstückspreis eingehen, noch zur Vermietung vorgesehen sind, sondern den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

##### B. Sonstige Steuerbefreiungen

- Der Wortlaut der Buchstaben b), c), f), h), i) und l) wird wie folgt geändert:
- „b) die Dienstleistungen der Bestattungsinstitute und Krematorien sowie die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen;
- c) die Lieferungen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsgefallene und Opfer von Gewalttaten beauftragt sind;
- f) die Umsätze von Geldforderungen, Aktien, Anteilsrechten, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren mit Ausnahme der Dokumente, die die Verfügungsmacht über Waren begründen, und der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Rechte und Dokumente. Diese Befreiung gilt nicht für die mit derartigen Umsätzen zusammenhängenden Dienstleistungen;
- h) die Umsätze von Zahlungsmitteln, die nicht den Charakter von Sammlungsstücken haben, und von Währungsgold sowie die Umsätze im Kontokorrentverkehr und im Einlagengeschäft; als Währungsgold gilt Gold mit einem Feingehalt von mindestens 900/1000, das für zugelassene Finanzinstitute bestimmt ist. Diese Befreiung gilt nicht für die mit derartigen Umsätzen zusammenhängenden Dienstleistungen;
- i) die Lieferungen von Steuerzeichen, Steuerplaketten, Steuerbanderolen oder Steuermarken durch Staaten oder örtliche Gebietskörperschaften;
- l) die Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn die Lieferung erfolgt, nachdem sie zum erstenmal bezogen worden sind, und wenn sie von einem Steuerpflichtigen geliefert werden, der in bezug auf das Gebäude kein Recht zum Vorsteuerabzug besitzt oder der nicht unter die in Artikel 12 A Nummer 1 Buchstabe d) vorgesehene Regelung fallen kann; für die Anwendung dieser Steuerbefreiung gelten die in Artikel 27 genannten Pau-



schallandwirte als Steuerpflichtige, die der normalen Besteuerung unterliegen;“.

- Unter Buchstabe B dieses Artikels werden die Buchstaben n) und o) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
  - „n) die Leistungen der Autoren, Schriftsteller, Komponisten, Conferenciers, Journalisten, Schauspieler und Musiker, sofern sie nicht selbst bei der Herausgabe oder Wiedergabe ihrer Werke mitwirken;
  - o) die Leistungen der Rechtsanwälte und Angehörigen sonstiger mit der Rechtspflege befaßter Berufe, soweit diese Leistungen sich auf die Rechtspflege beziehen.“

#### Artikel 15

##### Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(*unverändert*)

#### Artikel 16

##### Steuerbefreiungen bei Ausfuhrumsätzen, diesen gleichgestellten Umsätzen und grenzüberschreitenden Beförderungen

- Ein Buchstabe A wird dem Satzteil „Die Mitgliedstaaten befreien vorbehaltlich . . .“ vorangestellt.
- Der Wortlaut von Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - „3. die Lieferungen von Gegenständen, die in ein unter Zoll- und/oder Steuerüberwachung stehendes Lager versandt oder verbracht oder in einem solchen Lager geliefert werden;“.
- Der Wortlaut von Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - „7. unter den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Bedingungen die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Nummer 6 genannten Luftfahrzeuge bestimmt sind;“.
- Der Wortlaut von Nummer 10 Buchstaben c) und e) wird wie folgt geändert:
  - „a) die Abtretung von Patenten, Herstellungsverfahren, Warenzeichen und gleichartigen Rechten sowie die Gewährung von Lizenzen;
  - e) die Leistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros und ähnliche Leistungen sowie die Datenverarbeitung;“.
- Der Wortlaut von Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - „die Dienstleistungen von Maklern und sonstigen in fremdem Namen oder für fremde Rechnung

handelnden Vermittlern, wenn ihre Dienstleistungen die in diesem Artikel genannten Umsätze oder außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets bewirkte Umsätze betreffen, sowie die sonstigen üblichen Leistungen, die unmittelbar mit der Ausfuhr von Gegenständen gemäß Nummern 1, 2 und 3 verbunden sind;“.

- Der Wortlaut von Nummer 13 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
  - „b) die Beförderungen von Gegenständen, deren Bestimmungsort außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets liegt, nach einem unter Zoll- und/oder Steuerüberwachung stehenden Lager oder im Wege der Durchfuhr;“.
- Diesem Artikel wird ein Buchstabe B mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
  - „B. Vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 30 können die Mitgliedstaaten die Lieferungen von Gegenständen an einen steuerpflichtigen Abnehmer, der diese Gegenstände in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung für die Ausfuhr bestimmt und dessen Vorjahresumsatz zu mindestens fünfzig Prozent auf Ausfuhr entfiel, von der Steuer befreien.“

#### ABSCHNITT XI

#### VORSTEUERABZUG

#### Artikel 17

##### Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug

- Der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
  - „a) die Mehrwertsteuer, die ihm für an ihn gelieferte oder zu liefernde Gegenstände und an ihn erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 3 in Rechnung gestellt wird;“.
- Der Wortlaut von Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
  - „b) oder seiner gemäß Artikel 15 Absätze 2, 3 und 11 und gemäß Artikel 16 steuerfreien wirtschaftlichen Tätigkeiten.“
- Der Wortlaut von Absatz 4 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
  - „Die Erstattung geschieht auf Antrag des Steuerpflichtigen. Der Antrag muß sich auf einen Steuerbetrag von mindestens fünfzig Rechnungseinheiten beziehen, kann jedoch mehrere Rechnungen

zusammenfassen, sofern diese im gleichen Kalenderjahr ausgestellt wurden.“

#### Artikel 18

##### Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

— Der Wortlaut von Absatz 2 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„Wenn der Steuerpflichtige den Abzug irrtümlich oder versehentlich nicht rechtzeitig vorgenommen hat, kann er sein Abzugsrecht spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres ausüben, das auf dasjenige folgt, in dem das Abzugsrecht gemäß Unterabsatz 1 hätte ausgeübt werden können. Der Abzug erfolgt in diesem Fall unter den Voraussetzungen, die in dem Zeitpunkt galten, in dem das Abzugsrecht hätte ausgeübt werden müssen. Er kann in der gemäß Artikel 23 Absatz 7 vorgesehenen Erklärung vorgenommen werden.“

— In Absatz 2 wird ein vierter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes kann der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug erlangen, den er nicht angemessen vornehmen konnte, wenn die Besteuerungsgrundlage nachträglich erhöht wird.“

— Der Wortlaut von Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Übersteigt der Betrag der zulässigen Abzüge den Betrag der für einen Erklärungszeitraum geschuldeten Steuer, so wird der Überschuß so schnell wie möglich, spätestens aber einen Monat nach Abgabe der periodischen Steuererklärung, erstattet. Die Mitgliedstaaten können die Erstattung unterlassen und den Überschuß auf den folgenden Zeitraum übertragen lassen, wenn der Betrag zehn Rechnungseinheiten nicht übersteigt.“

— Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 19

##### Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs

— Der Wortlaut von Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In Abweichung von Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs der Umsatzbetrag außer Ansatz, der auf die in Artikel 14 B Buchstaben f) und h) genann-

ten steuerfreien Umsätze, auf den Verkauf der vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendeten Investitionsgüter sowie auf Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücks- oder Finanzumsätze entfällt, es sei denn, diese Hilfsumsätze betreffen eine berufliche Tätigkeit, die der Steuerpflichtige regelmäßig ausübt.“

#### Artikel 20

##### Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(*unverändert*)

#### ABSCHNITT XII

##### STEUERSCHULDNER

#### Artikel 21

##### Steuerschuldner gegenüber dem Fiskus

— Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„a) der Steuerpflichtige, der einen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt, oder der Vertreter eines im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen, der einen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt, soweit der steuerpflichtige Umsatz durch Vermittlung oder unter Mitwirkung des Vertreters bewirkt wird;“

#### ABSCHNITT XIII

##### FESTSETZUNG DER STEUERSCHULD UND FÄLLIGKEIT DER STEUER

#### Artikel 22

(*unverändert*)

#### ABSCHNITT XIV

##### PFLICHTEN DER STEUERPFLICHTIGEN

#### Artikel 23

##### Pflichten bei inländischen Umsätzen

— Der Wortlaut von Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) Die Rechnung muß den Preis ohne Steuer und den auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Steuerbetrag sowie gegebenenfalls die Steuerbefreiung getrennt ausweisen.

Bei Rechnungen, deren Betrag einschließlich der Steuer zwanzig Rechnungseinheiten nicht übersteigt, brauchen die Steuerpflichtigen jedoch nur den Gesamtbetrag einschließlich der Steuer, den geltenden Steuersatz und gegebenenfalls die Steuerbefreiung anzugeben.“

— Der Wortlaut von Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Jeder Steuerpflichtige muß innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Steuerzeitraums eine Steuererklärung abgeben. Der Steuerzeitraum wird von den Mitgliedstaaten auf einen Monat, zwei Monate oder ein Vierteljahr festgelegt, ausnahmsweise auch auf ein Jahr oder ein halbes Jahr. Die Steuererklärung muß alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben einschließlich des Gesamtbetrags der sich auf diese Steuer und Abzüge beziehenden Umsätze sowie des Betrags der steuerfreien Umsätze enthalten.“

— Der Wortlaut von Absatz 5 wird gestrichen, weshalb

Absatz 6 zu Absatz 5,

Absatz 7 zu Absatz 6,

Absatz 8 zu Absatz 7 und

Absatz 9 mit folgendem geändertem Text zu Absatz 8 wird:

„(8) Vorbehaltlich der in Artikel 30 vorgesehenen Konsultation können die Mitgliedstaaten weitere Pflichten vorsehen, die sich als erforderlich erweisen, um die Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu bekämpfen.“

Absatz 10 wird mit folgendem geändertem Text zu Absatz 9:

„(9) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige von bestimmten Pflichten, die mit steuerfreien Umsätzen zusammenhängen, befreien.“

#### Artikel 24

##### Pflichten bei der Einfuhr

— Diesem Artikel wird ein dritter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Bestimmungen dieses Artikels können auf den Bezug der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angewandt werden.“

#### ABSCHNITT XV

##### SONDERREGELUNGEN

#### Artikel 25

##### Sonderregelung für Kleinunternehmen

— Der Wortlaut von Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Veräußerungen von körperlichen und nicht körperlichen Investitionsgütern, die zum Anlagevermögen des Unternehmens gehörten, die Lieferungen von Gebäuden und Baugrundstücken und die in Artikel 14 B Buchstaben d) und f) genannten steuerfreien Umsätze sowie die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bleiben bei der Ermittlung dieses Gesamtumsatzes jedoch außer Ansatz.“

— Der Wortlaut von Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a) sind auf die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b) und c) genannten Umsätze und auf die in Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Umsätze nicht anzuwenden.

Ein Steuerpflichtiger kann auf Antrag jedoch in den Genuß der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Steuerbefreiung kommen, sofern er nur wegen der Vermietung von Grundstücken Steuerschuldner ist.“

#### Artikel 26

##### Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände

— Der Wortlaut von Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Unter „Gebrauchtgegenständen“ sind gebrauchte bewegliche Gegenstände zu verstehen, die in unverändertem Zustand oder nach Instandsetzung wiederverwendet werden können. Die in diesem Artikel vorgesehene Regelung gilt auch für Originalkunstwerke, die von der Hand des Künstlers geschaffen worden sind, sowie für Antiquitäten, Sammlungsstücke, Sammlerbriefmarken und alte Münzen.“

#### Artikel 27

##### Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger

— Der Wortlaut von Absatz 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Bemessung der Höhe der Mehrwertsteuer-Vorbelastung erfolgt auf Grund der Berechnungen, deren Ergebnisse auf ein zehntel Prozent ab-

gerundet werden, nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren in der Weise, daß die Festsetzung erfolgen kann:

- zum erstmalig spätestens am 30. September des zweiten Jahres, das auf den Erlaß dieser Richtlinie folgt,
  - bei jeder dreijährigen Neuberechnung, spätestens am 30. September des dritten Jahres,
  - im Fall von Änderungen, die geeignet erscheinen, die Höhe der Vorbelastung zu beeinflussen, so bald wie möglich.“
- Der Wortlaut von Absatz 3 Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten beschaffen der Kommission die für die Anwendung der gemeinsamen Berechnungsmethode erforderlichen makro-ökonomischen Daten und Informationen:

- zum erstmalig spätestens am 30. Mai des zweiten Jahres, das auf den Erlaß dieser Richtlinie folgt,
- bei jeder dreijährigen Neuberechnung, spätestens am 30. Juni des dritten Jahres,
- im Fall von Änderungen, die geeignet erscheinen, die Höhe der Vorbelastung zu beeinflussen, so bald wie möglich.“

#### ABSCHNITT XVI

##### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

###### Artikel 28

- Der Wortlaut von Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuerbefreiung gemäß Artikel 16 A Nummer 13 Buchstabe c) bleibt bis zum Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren, der auf den Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie folgt, beibehalten.

Die Kommission legt dem Rat rechtzeitig Vorschläge über die steuerliche Regelung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung auf dem Luft- oder Seeweg vor, die nach Ablauf des oben genannten Zeitraums anzuwenden ist.“

- Der Wortlaut von Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls gemäß Artikel 17 der zweiten Richtlinie des Rates Nr. 67/228/EWG vom 11. April 1967 in Kraft gesetzten Vorschriften sind für jeden Mitgliedstaat vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der in Artikel 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Vorschriften an nicht mehr anwendbar.“

- Der Wortlaut von Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Mitgliedstaaten, die von der Vorschrift des Absatzes 2 Unterabsatz 2 Gebrauch machen, liefern der Kommission alle zwei Jahre, zum erstmalig binnen sechs Monaten nach Erlaß dieser Richtlinie, die informativischen Angaben, nach denen beurteilt werden kann, ob die Bedingungen weiterhin fortbestehen, mit denen die Beibehaltung der in diesem Unterabsatz genannten Befreiungen begründet worden ist. Die Kommission berücksichtigt diese Angaben in den gemäß Artikel 32 vorgesehenen Berichten und macht bei dieser Gelegenheit Vorschläge zur stufenweisen Anpassung der obengenannten Befreiungen an die sich aus der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ergebenden Verpflichtungen.“

#### ABSCHNITT XVII

##### AUSSCHUSS FÜR MEHRWERTSTEUER

###### Artikel 29

(*unverändert*)

###### Artikel 30

- Der Wortlaut dieses Artikels wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der gemäß Artikel 4, 7, 13, 16, 23, 25 und 27 zwingend vorgeschriebenen Fälle der Konsultation kann der Ausschuss jede von seinem Vorsitzenden aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats aufgeworfene Frage prüfen, die sich auf die Durchführung eines die Mehrwertsteuer betreffenden Rechtsakts der Gemeinschaften bezieht.“

###### Artikel 31

(*unverändert*)

## ABSCHNITT XVIII

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

*Artikel 32*

- Der Wortlaut dieses Artikels wird wie folgt geändert:

„Die Kommission legt dem Rat nach Konsultation der Mitgliedstaaten zum erstenmal am 1. Januar des vierten Jahres, das auf den Erlaß dieser Richtlinie folgt, und danach alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in den Mitgliedstaaten vor. Dieser Bericht wird vom Rat dem Europäischen Parlament übermittelt.“

*Artikel 33*

- Der Wortlaut dieses Artikels wird wie folgt geändert:

„Der Rat erläßt nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Interesse des Gemeinsamen Marktes zu gegebener Zeit auf Vorschlag der Kommission entsprechende Richtlinien, die darauf hinzielen, das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

zu vervollständigen und insbesondere die abweichenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten schrittweise einzuschränken oder zu beseitigen, damit schließlich eine Übereinstimmung der nationalen Mehrwertsteuersysteme erreicht und somit die Verwirklichung des in Artikel 4 der ersten Richtlinie genannten Zieles vorbereitet wird.“

*Artikel 34*

(*unverändert*)

*Artikel 35*

- Der Wortlaut dieses Artikels wird wie folgt geändert:

„Die zweite Richtlinie des Rates Nr. 67/228/EWG vom 11. April 1967 tritt in jedem Mitgliedstaat nach der Inkraftsetzung der in Artikel 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Vorschriften außer Kraft.“

*Artikel 36*

(*unverändert*)

## ANHANG A

(*unverändert*)

## ANHANG B

(*unverändert*)

## ANHANG C

(*unverändert*)